

Ausgabe 2/2006

Februar 2006

owiz

**Internet - Zeitschrift für Ordnungswidrigkeitenrecht
und angrenzende Gebiete
Rechtsprechung – Fallbesprechungen – Hinweise – Leserforum**

Impressum:

Herausgeber und Redaktion: Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a.D.,
Steinhübel, 25, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 – 63 85 51 / Fax 0681 – 63 85 89

E-Mail: kbrenner@netmedia.de / Internet: www.ra-karlbrenner.de (mit Suchfunktion)

Für die Richtigkeit der Texte kann keinerlei Haftung übernommen werden. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Inhalt

<u>1 Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht.....</u>	<u>4</u>
<u>1.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand</u>	<u>4</u>
<u>2 Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse.....</u>	<u>6</u>
<u>2.1 Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung.....</u>	<u>6</u>
<u>2.2 Sanktion gegen Stärkeunternehmen, wenn es Kartoffeln nicht direkt von Kartoffelerzeuger bezieht.....</u>	<u>6</u>
<u>2.3 Verordnung zu straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nachbesserungsbedürftig</u>	<u>6</u>
<u>3 Gerichtsentscheidungen</u>	<u>6</u>
<u>3.1 Einfädeln auf die Autobahn bei zähfließendem Verkehr.....</u>	<u>7</u>
<u>3.2 Zustellung und falsche Adressenangabe.....</u>	<u>7</u>
<u>3.3 Anordnung des Führen eines Fahrtenbuches in dem Fall, dass der Fahrzeughalter den Erhalt aller zuvor von der Behörde an ihn gerichteter Anschreiben bestreitet.</u>	<u>7</u>
<u>3.4 Landesbauordnung: Veränderungen, Geländeoberfläche, Aufschüttungen, Wandhöhe, Nachbarschutz.....</u>	<u>7</u>
<u>3.5 Akteneinsicht, Planfeststellungsverfahren, Umweltinformationen</u>	<u>8</u>
<u>3.6 Führerscheinentzug dreieinhalb Jahre nach Trunkenheitsfahrt mit Fahrrad.....</u>	<u>8</u>
<u>3.7 Nachbarklage gegen Biomasse-Heizkraftwerk erfolglos.....</u>	<u>8</u>
<u>3.8 Beseitigung einer Terrasse auf dem Nachbargrundstück.....</u>	<u>9</u>
<u>3.9 O: Grundstückseigentümer muss nur für Reinigung von unbefahrenen Wohnwegen zahlen</u>	<u>9</u>
<u>3.10 Nur Eigentümer angrenzender Grundstücke müssen Straßenreinigungsgebühren zahlen</u>	<u>10</u>

<u>3.11 Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Nichtabführung der Lohnsteuer auch in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantrag.....</u>	<u>10</u>
<u>3.12 "Fun-Games" Untersagung bei fehlender Bauartzulassung.....</u>	<u>11</u>
<u>3.13 Tateinheit zwischen dem Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und einem auf der Fahrt ohne angelegten Sicherheitsgurt begangenen Verkehrsverstoß</u>	<u>11</u>
<u>3.14 Errichtung von Sperrpfosten ohne reflektierende Farbe oder Katzenaugen auf einem Fahrradweg, verletzt Verkehrssicherungspflicht</u>	<u>17</u>
<u>3.15 Anforderungen an die fachärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Fahreignung.....</u>	<u>20</u>
<u>3.16 Fahrtenbuchauflage nach erstmaliger Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit</u>	<u>22</u>
<u>3.17 Gurtanlegepflicht besteht während der Fahrt auch bei verkehrsbedingtem Anhalten</u>	<u>25</u>
<u>3.18 Keine Beeinträchtigung von Verkehrszeichen durch Aufstellen eines Wegweisers im Bereich einer Straßeneinmündung.....</u>	<u>26</u>
<u>3.19 Anspruch auf Winterdienst Streuen im Winter.....</u>	<u>27</u>
<u>3.20 Ltd. & Co KG ist in das Handelsregister einzutragen.....</u>	<u>27</u>
<u>3.21 Einnicken am Steuer ist grobe Fahrlässigkeit.....</u>	<u>27</u>
<u>3.22 Oberlandesgericht Koblenz verurteilt Gemeinde zum Auffüllen eines abgegrabenen Geländes.....</u>	<u>27</u>
<u>3.23 Keine Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützter Scheune.....</u>	<u>28</u>
<u>3.24 Ausreisepflichtiger Ausländer muss in Gemeinschaftsunterkunft wohnen.....</u>	<u>28</u>
<u>3.25 OVG: Windenergieanlage im Vogelzugkorridor nicht erlaubt.....</u>	<u>29</u>
<u>4 Leser fragen.....</u>	<u>29</u>
<u>4.1 Leser R.W. aus A. fragt: Hat der Zeuge Anspruch auf Auslagererstattung, wenn er sich weigert die Aussage schriftlich vorzunehmen.....</u>	<u>29</u>
<u>4.2 Leser P.B. aus Holland fragt: Kann die Polizei aus einen LKW-Schaublatt eine Geschwindigkeitsüberschreitung herleiten / beweisen?.....</u>	<u>30</u>
<u>4.3 Leser W. aus A. fragt: In Ihrer OWIZ-Ausgabe 1/2006 auf Seite 6 zum Thema Punkteinspruch erklären Sie, dass der Einspruch auf die Höhe der Geldbuße.....nicht beschränkt werden kann. Im Kommentar Wieser sagt jedoch, dass dies durchaus möglich ist und gibt folgende Fundstellen an: OLG Celle VRS 97, 258; BayObLG NZV 00, 50 "so jetzt auch Göhler Rdnr. 34d zu § 67.....</u>	<u>31</u>
<u>5 Nachgelesen.....</u>	<u>32</u>
<u>5.1 Unfallversicherung Abgrenzung eines Arbeitsunfalls auf einem Betriebsweg von einem Wegeunfall.....</u>	<u>32</u>
<u>5.2 Keine Haftung der Gemeinde bei Überlauf eines Regenrückhaltebeckens bei höherer Gewalt – falls Sicherungsmaßnahmen ergriffen waren.....</u>	<u>32</u>
<u>5.3 Schlichten statt Richten - Richterliche Mediation in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.....</u>	<u>34</u>
<u>6 Vorgesehene Seminare Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete: 2006 in Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin oder Inhouse-Seminare.....</u>	<u>35</u>
<u>6.1 Baden-Baden - Seminare.....</u>	<u>35</u>
<u>6.2 Berlin - Seminare.....</u>	<u>37</u>
<u>6.3 Frankfurt/Main - Seminare.....</u>	<u>37</u>
<u>6.4 Koblenz - Seminare.....</u>	<u>38</u>

<u>6.5 Weitere Seminare bei den Studieninstituten Hagen, Mecklenburg-Vorpommern (Malchin), der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, in Duisburg.....</u>	<u>39</u>
<u>6.6 II Inhouse - Seminare.....</u>	<u>39</u>
<u>7 Rezensionen.....</u>	<u>39</u>
<u>7.1 Internationales Strafrecht</u>	<u>40</u>
<u>7.2 Gewerbe- und Gaststättenrecht.....</u>	<u>40</u>
<u>7.3 Kündigungsschutz für Arbeitnehmer von Wolfgang Daeubler, € 9,80 – MyDVDBox: Verbrau- cherzentrale Nordrhein-Westfalen,.....</u>	<u>40</u>
<u>7.4 askSam 6 Pro.....</u>	<u>41</u>
<u>8 Zu guter Letzt.....</u>	<u>44</u>

1 Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht

Fortsetzung aus owiz 1/06

1.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hat der Betroffene die Einspruchsfrist versäumt, so muß ihm die Verwaltungsbehörde **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** nach §§ 52 OWiG, 44 ff StPO gewähren, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden die Frist versäumt hat.

Verwirft die Verwaltungsbehörde den Einspruch als unzulässig, ohne daß der Betroffene einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt hat, so ist der Betroffene nach richtiger Ansicht des LG Hamburg¹ über die Wiedereinsetzungsmöglichkeit zu belehren. Dies folgt zwar nicht aus § 50 Abs. 2 OWiG, denn die Wiedereinsetzung nach § 52 OWiG ist kein befristeter Rechtsbehelf wie der Einspruch. Die Belehrungspflicht ergibt sich jedoch aus der Fürsorgepflicht auch der Verwaltungsbehörde für den Betroffenen².

Verschulden liegt regelmäßig vor, wenn der Betroffene unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse die *gebotene und ihm zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen hat*³. Als Grundsatz gilt jedoch, daß bei der Prüfung des Verschuldens großzügig zu Gunsten des Betroffenen zu werten ist:

Grundsätzlich gilt, daß die Gewährung der Wiedereinsetzung großzügig gehandhabt werden soll, denn sie dient der Verwirklichung der verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutzgarantien⁴.

Verschuldet ist die Fristversäumnis beispielsweise:

1. wenn der Betroffene einen Rechtsanwalt zu spät mit Einlegung des Rechtsbehelfs beauftragt⁵,
2. wenn er den Rechtsbehelf bei einer unzuständigen Stelle einlegt und sein Schreiben nicht mehr rechtzeitig an die zuständige Stelle weitergeleitet werden kann,
3. wenn er die Rechtsbehelfsfrist falsch berechnet⁶,
4. wenn der Betroffene sich bei aufdrängenden Zweifeln über die einschlägigen Rechtsvorschriften oder Rechtsansichten nicht bei einer sachkundigen Person oder Behörde erkundigt,
5. wenn er eine andere Person einschaltet, aber zweifeln mußte, daß diese Person rechtzeitig den Rechtsbehelf einlegen konnte,
wenn er einem Familienangehörigen oder Bekannten die Rechtsbehelfsschrift übergibt, aber sich nicht über die fristgerechte Absendung vergewissert⁷,

¹ VRs 1977, 67

² Kein Streit besteht darüber, daß die Verwaltungsbehörde den Betroffenen über sein Recht auf Wiedereinsetzung belehren kann (vgl. Göhler Rz 11 zu § 50 mit weiteren Nachweisen).

³ vgl. BVerfGE 40, 46, 49 ff

⁴ vgl. BVerfGE 54, 80, 84

⁵ BGH bei Dallinger, MDR 1956,11

⁶ BayVerfGH BayVerwBl. 1983, 210

⁷ OLG Hamm JMBl.NRW 1982,59

6. wenn er telefonisch (was zulässig ist!) bei der Geschäftsstelle der Bußgeldbehörde den Rechtsbehelf einlegt, aber sich nicht erkundigt, ob der Beamte oder Angestellte der Behörde seine telefonische Rechtsbehelfseinlegung nicht nur als eine Ankündigung, ein Rechtsmittel einlegen zu wollen, verstanden hat⁸. Zur Sicherheit empfiehlt sich, den Telefonpartner etwa zu fragen: Haben Sie einen Aktenvermerk über meinen Einspruch gemacht? Der Name des Gesprächspartners, Uhrzeit und Datum sollte der Rechtsbehelfseinleger schriftlich festhalten. Zur weiteren Beweissicherung sollte er die schriftliche Einlegung des Rechtsbehelfs unter Bezugnahme der telefonischen Einlegung sofort absenden.

Kein Verschulden liegt vor:

1. Wenn der Betroffene trotz vorübergehender Abwesenheit von seiner Wohnung keine besonderen Vorkehrungen wegen der möglichen Zustellung eines Bußgeldbescheides trifft. Dies gilt auch für einen Urlaub außerhalb der allgemeinen Ferienzeit⁹, auch für einen Kaufmann, wenn er privat auf Reisen ist, nicht aber, wenn er eine Geschäftsreise unternimmt,
2. wenn das Verhalten der Bundespost die Ursache ist, daß das Rechtsbehelfsschreiben zu spät eingeht¹⁰,
3. wenn der Betroffene plötzlich schwer erkrankt oder einen Unfall erleidet, mag dieser auch selbst verschuldet sein¹¹,
4. wenn ein Angehöriger plötzlich erkrankt und die Beauftragung einer fremden Person nicht möglich ist¹²,
5. wenn dem gewählten Verteidiger der Bußgeldbescheid entgegen § 51 Abs. 3 OWiG nicht zugestellt wird, und der Betroffene den Rechtsanwalt vom Eingang nicht benachrichtigt¹³.

Glaubhaftmachung

Zur Glaubhaftmachung des unverschuldeten Versäumnisses sind alle Mittel geeignet, die die Wahrscheinlichkeit des Vorbringens dartun¹⁴: Z.B. Zeugen, Urkunden, eidesstattliche Versicherungen von Zeugen¹⁵, ärztliche Atteste.

Fristenregelung

Innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses ist der Wiedereinsetzungsantrag zu stellen (§ 45 StPO), es gilt also nicht die 2-Wochenfrist wie für die Einlegung des Einspruchs. Zugleich sind die Gründe vorzutragen, die den Antrag begründen sollen. Die Wochenfrist gilt jedoch nicht für die **Glaubhaftmachung** der Tatsachen (BVerfGE 41, 332/338; NJW 1976, 1537); sie kann nachgeschoben werden¹⁶, und zwar nach h.M. bis zur Beschwerdeentscheidung, also bis zur Entscheidung durch das Landgericht¹⁷.

Der versäumte Rechtsbehelf ist (auch nochmals) mit dem Wiedereinsetzungsantrag vorzubringen (§ 45 II StPO).

⁸ vgl. OLG Düsseldorf JMBINRW 1982, 175

⁹ BVerfGE 41,332

¹⁰ BVerfGE 41,23

¹¹ es fehlt dann an der *Kausalität* zwischen Verschulden und Versäumnis

¹² BGH VersR 1971, 1122; OLG Celle MDR 1966, 949

¹³ OLG Schleswig NJW 1981,1681

¹⁴ BVerfGE 38, 35/39

¹⁵ nicht des Betroffenen, sie hat nur den Charakter einer einfachen Erklärung, kann jedoch die Wiedereinsetzungsgründen wahrscheinlich machen, vgl. BGH 25,89/92

¹⁶ OLG Stuttgart NJW 1976,1278

¹⁷ BVerfGE NJW 1976, 1537

Wird die Frist nach § 45 StPO versäumt, so kann Wiedereinsetzung für die Versäumung der Frist für die Wiedereinsetzung nach § 44 StPO beantragt werden.

2 Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse

2.1 Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Entschlüssen des Bundesrates zur Pelztierordnung, zur Tierschutz-Schlachtverordnung, zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters und zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in BR-DrS. 203/06 vom 09.03.2006

2.2 Sanktion gegen Stärkeunternehmen, wenn es Kartoffeln nicht direkt von Kartoffelerzeuger bezieht

Gegenüber einem Stärkeunternehmen kann eine Sanktion gemäß Art. 13 Abs. 4 der EGVO-97/1995 verhängt werden, wenn das Unternehmen die entsprechenden Kartoffeln von einem Händler bezieht, der diese seinerseits unmittelbar oder mittelbar von Kartoffelerzeugern erwirbt. Dies gilt auch dann, wenn der Kauf- und Liefervertrag von den Vertragsparteien als "Anbauvertrag" bezeichnet und als solcher von einer zuständigen nationalen Behörde anerkannt worden ist, obwohl er diese Qualifikation im Sinne der EGVO-97/1995 nicht erhalten kann. Näheres siehe: [EuGH, Urteil vom 16.03.2006, C-94/05](#)

2.3 Verordnung zu straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nachbesserungsbedürftig

Text der Pressemitteilung des Bundesrates vom 21.12.2005:

Der Bundesrat hat heute der 40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. So soll nach Ansicht des Bundesrates die Farbe "weiß" in der **StVO** zur auffälligen Gestaltung von Trägertafeln für Verkehrszeichen festgeschrieben werden. Kritisiert wird darüber hinaus die In-Kraft-Tretens-Regelung. Ein verzögertes In-Kraft-Treten - im fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonat - sei lediglich im Hinblick auf die Regelung zur Anpassung der Ausrüstung an die Wetterverhältnisse (Artikel 1 Nummer 1) und für die zugehörigen Änderungen der Bußgeldkatalogverordnung (Artikel 4) und des Punktesystems (Artikel 5) angemessen. Für die übrigen verhaltensrechtlichen Bestimmungen sei nicht ersichtlich, warum diese nicht bereits in dem auf die Verkündung folgenden Monat in Kraft treten können.

Die Verordnung, die unter anderem Regelungen über die "Winterreifenpflicht" und Helmpflicht für Trike- und Quadfahrer trifft und verschärfte Sanktionen beim Überschreiten des gesetzlichen Mindestabstands vorsieht, kann nur in Kraft treten, wenn die Maßgaben des Bundesrates umgesetzt werden.

[Link zum Beschluss des Bundesrates zur 40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften \(40. StVRÄndV\) in BR-DrS. 813/05 \(Beschluss\) vom 21.12.2005 Tenor: Zustimmung unter Maßgabe von Änderungen.](#)

3 Gerichtsentscheidungen

Soweit die Urteile ausführlich oder vollständig wiedergegeben werden, sind sie als Arbeitshilfen gedacht – zur Argumentation bei der Erörterung mit dem Betroffenen und / oder dessen Verteidiger, zur Begründung des Einspruchs oder der Abgabebegründung des Einspruchs an das Gericht - über die Staatsanwaltschaft. Zu den Arbeitshilfen rechnen in der Regel auch die Entscheidung, die sich mit zivilrechtlichen Problemen befassen; oft sind Begründungen eines zivilrechtlichen Urteils auch bußrechtliche Begründungshilfen. Hinweis: Textmarkierungen stammen in der Regel von der owiz-Redaktion. Kursiv markierte Urteilstextteile, sind für die Alltagspraxis weniger wichtig.

3.1 Einfädeln auf die Autobahn bei zähfließendem Verkehr

OLG Köln - AG Köln vom 24.10.2005 - 16 U 24/05

Auch bei zähfließendem Verkehr gilt beim Einfahren auf die Autobahn das Reißverschlussverfahren nicht. Vielmehr hat der Verkehr auf den durchgehenden Fahrbahnen Vorrang mit der Folge, dass bei einem Unfall zwischen einem Verkehrsteilnehmer, der auf vom Beschleunigungstreifen auf die Autobahn einfährt und einem Fahrzeug auf der rechten Fahrspur ein Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Einfädelnden spricht; StVO §§ 7 IV, 18 III; ZPO § 286.

Anmerkung owiz: Der Grundsatz ist auch im Bußgeldverfahren anzuwenden.

3.2 Zustellung und falsche Adressenangabe

Kammergericht - LG Berlin vom 02.01.2006 - 8 W 92/05

Nur dann, wenn ein Zustelladressat in zurechenbarer Weise ständig den Anschein setzt, dass er unter einer bestimmten Anschrift wohne und dadurch zugleich verhindert, dass dem Absender die tatsächliche Anschrift bekannt wird, kann eine Ersatzzustellung unter der vom Zustelladressaten angegebenen Anschrift wirksam sein, obgleich er dort tatsächlich nicht wohnt.

3.3 Anordnung des Führen eines Fahrtenbuches in dem Fall, dass der Fahrzeughalter den Erhalt aller zuvor von der Behörde an ihn gerichteter Anschreiben bestreitet.

1. Zur Glaubhaftmachung des Vortrags eines Adressaten einer Fahrtenbuchauflage, er habe vor der Zustellung des angefochtenen Bescheides keines der Schreiben erhalten, die die ermittelnde Verwaltungsbehörde zuvor an ihn gerichtet haben wolle, wenn diese Schreiben mit einfachem Brief und ohne „Ab-Vermerk“ in der Verwaltungsakte versandt worden sein sollen.

2. Auch eine nicht zu widerlegende Behauptung des Fahrzeughalters, ihm seien vor der Zustellung des Bescheides mit der Fahrtenbuchauflage keine Schreiben zugegangen, die die ermittelnde Behörde als einfache Briefsendungen an ihn gesandt haben wolle, steht der Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuchs nicht von vornherein entgegen (wie HessVGH, Urt. v. 22.03.2005 – 2 UE 582/04 –, NJW 2005, 2411).

3. Die ermittelnde Behörde hat alle im Sinne des § 31a StVZO angemessenen und ihr zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung des Fahrzeugführers getroffen, wenn die Ermittlungen so geführt worden sind, dass – aus der Sicht der Behörde – mit vertretbarem Aufwand erfahrungsgemäß ein hinreichender Aufklärungserfolg zu erwarten ist. StVZO § 31 a; VwVfG § 41 II.

3.4 Landesbauordnung: Veränderungen, Geländeoberfläche, Aufschüttungen, Wandhöhe, Nachbarschutz

VGH Baden-Württemberg - VG Stuttgart vom 07.02.2006 - 3 S 60/06; LBauO § 6

Veränderungen der Geländeoberfläche sind bei der Bemessung der Wandhöhe nach § 6 Abs. 1 LBO nur dann beachtlich, wenn es für ihre Vornahme einen rechtfertigenden Grund gibt. Aufschüttungen, die nicht aus baulichen Gründen, sondern nur deshalb zur Genehmigung gestellt worden sind, um einen sonst gegebenen Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften zu beseitigen, sind nicht zu berücksichtigen (im Anschluss an VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 20.2.2004 - 8 S 336/04 -, vom 8.10.1996 - 8 S 2566/96 -, BauR 97, 92 und vom 5.5.1998 - 8 S 864/98 -, BRS 60, Nr. 108 sowie Urteil vom 14.7.2004 - 3 S 315/04 - ; a.A. noch VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 22.8.1994 - 3 S 1798/94 -, BRS 56, Nr. 113).

3.5 Akteneinsicht, Planfeststellungsverfahren, Umweltinformationen

Hessischer VGH vom 04.01.2006 - 12 Q 2828/05

1. Bei dem Begehren auf Akteneinsicht in die Verfahrensakten, die im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für den geplanten Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main entstanden sind, handelt es sich um eine Streitigkeit im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO, über die der Hessische Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug zu entscheiden hat.

2. Das Recht, im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erheben und diese in einem Erörterungstermin substantiell erörtern zu können, wird durch den Anspruch auf Umweltinformationen nach der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 mit der rechtlichen Konsequenz erweitert, dass die Betroffenen, die zur Erhebung von Einwendungen befugt sind, bei der Begründung und Erörterung dieser Einwendungen auf den bei der Planfeststellungsbehörde, der Anhörungsbehörde oder sonstigen Behörden vorhandenen Akteninhalt mit Umweltdaten zurückgreifen können.

3.6 Führerscheinentzug dreieinhalb Jahre nach Trunkenheitsfahrt mit Fahrrad

VG Neustadt, Beschluss vom 16. März 2006 - 3 L 357/06.NW - Pressemitteilung Nr. 10/2006

Einem Fahrerlaubnisinhaber kann wegen einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad auch dann der Führerschein mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn der Vorgang schon dreieinhalb Jahre zurückliegt. Dies geht aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts hervor.

Im zugrunde liegenden Fall war der Antragsteller im Juli 2002 nachts mit dem Rad unterwegs gewesen, gestürzt und auf der Straße liegen geblieben. Ein Alkoholttest ergab einen Wert von 2,54 Promille. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde erfuhr hiervon erst ca. dreieinhalb Jahre später und forderte ihn daraufhin auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Fahreignung vorzulegen. Dem kam der Betroffene nicht nach, die Behörde entzog ihm deshalb mit sofortiger Wirkung den Führerschein.

Der Mann erhob hiergegen Widerspruch und beantragte wegen des angeordneten Sofortvollzugs beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz.

Die Richter haben im Eilverfahren entschieden, dass die von der Behörde getroffene Maßnahme nicht zu beanstanden sei. Führe jemand im Straßenverkehr ein Fahrzeug - hierzu zähle auch ein Fahrrad - mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr, so könne von ihm ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Umstand, dass seit der Trunkenheitsfahrt mehrere Jahre vergangen seien, stehe der Anforderung eines solchen Gutachtens nicht entgegen. Der hohe Promillewert lasse nämlich Rückschlüsse auf eine Alkoholgewöhnung des Antragstellers zu. Aus diesem Grund sei es gerechtfertigt, der Frage der Fahreignung auch noch dreieinhalb Jahre nach dem Vorfall nachzugehen. Weil der Betroffene das zu Recht verlangte Gutachten nicht vorgelegt habe, habe die Fahrerlaubnisbehörde auf seine fehlende Eignung schließen und ihm den Führerschein entziehen dürfen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

3.7 Nachbarklage gegen Biomasse-Heizkraftwerk erfolglos

VG Koblenz vom 14. März 2006 - 1 K 1761/05.KO - Pressemitteilung Nr. 13/2006

Die Klage von Eheleuten aus Burbach-Oberdresselndorf gegen das geplante Biomasse-Heizkraftwerk auf dem Gelände des Flughafens Siegerland ist unzulässig. Das entschied das Verwaltungsgericht Koblenz.

Die beige ladene Gesellschaft beantragte 2003 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks zur energetischen Verwertung von Altholz. Die Klager besitzen in der Umgebung des Standortes ein Wohnhaus und landwirtschaftlich genutzte Flachen. Die Genehmigung wurde nach Durchfuhrung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erteilt. Nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren erhoben die Klager Klage, weil sie eine erhebliche Gefahrdung ihrer Gesundheit und ihres Eigentums befurchteten.

Die Klage blieb erfolglos. Die Klager, so das Gericht, seien schon nicht klagebefugt. Aus ihrem Vorbringen ergebe sich nicht, dass sie in ihren Rechten verletzt sein konnten. Sie hatten insbesondere erhebliche Beeintrachtigungen durch Immissionen nicht zu befurchten. Ihr Wohnhaus, das mehr als 3,5 km vom Vorhaben entfernt stehe, sowie die ihnen gehorenden landwirtschaftlichen Flachen lagen nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage, der sich nach den in der TA-Luft getroffenen Bestimmungen berechne. Daruber hinaus hatten die Klager auch die Widerspruchsfrist versaumt. Denn sie hatten nicht innerhalb eines Monats nach der mageblichen ublichen Bekanntgabe der Genehmigung Widerspruch eingelegt. Diese Bekanntmachung sei ordnungsgema erfolgt. Es sei ausreichend gewesen, die Erteilung der Genehmigung in der Siegener Zeitung und der Westerwalder Zeitung bekanntzumachen. Eine daruber hinausgehende Veroffentlichung in anderen Tageszeitungen sei entgegen der Auffassung der Klager nicht geboten gewesen.

Gegen diese Entscheidung kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

3.8 Beseitigung einer Terrasse auf dem Nachbargrundstuck

OLG Koblenz Urteil vom 6.3.2006 - Aktenzeichen 12 U 97/05 - Pressemitteilung 127 E 2 - 16/06

Das Oberlandesgericht Koblenz hatte uber eine Klage zu entscheiden, mit der eine Grundstuckseigentumerin verlangte, eine Terrasse auf dem Nachbargrundstuck soweit zu entfernen, dass ein Abstand von 2,50 Metern zur Grundstucksgrenze gewahrt wird. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt.

Die Richter stutzten sich bei ihrer Entscheidung auf das Nachbarrechtsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Danach durfen Terrassen, die von der Grundstucksgrenze keinen groeren Abstand als 2,50 Meter haben, nur angelegt werden, wenn der Nachbar seine Einwilligung erteilt hat.

Die Besonderheit des Falles besteht darin, dass das Grundstuck der Klagerin im so genannten Auenbereich liegt. Das Grundstuck ist nicht bebaut und kann auch in der naheren Zukunft nicht bebaut werden. Die Klagerin wird damit durch die Terrasse nicht oder jedenfalls nicht so stark wie im Falle einer Bebauung ihres Grundstucks beeintrachtigt. Das war fur die Richter jedoch kein Anlass, der Klagerin einen Anspruch auf Beseitigung der Terrasse zu verweigern. Sie meinten, dass der Klagerin nicht das Recht abgesprochen werden konne, ihr Grundstuck mit Blick auf derzeit zwar noch nicht ersichtliche, aber in der Zukunft dennoch mogliche Veranderungen bezuglich der Bebaubarkeit zu schutzen.

Die Richter verwiesen darauf, dass die Klagerin nicht warten konne, bis sich vielleicht in Jahren einmal die Moglichkeit der Bebauung ihres Grundstucks ergebe. Denn nach dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sei der Anspruch auf Beseitigung ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Bau der Terrasse Klage auf Beseitigung erhoben habe.

3.9 O: Grundstuckseigentumer muss nur fur Reinigung von unbefahrbaren Wohnwegen zahlen

OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 7. Marz 2006, Aktenzeichen: 7 A 11436/05.OVG - Pressemitteilung Nr. 16/2006

Der Eigentumer eines Grundstucks, das an unbefahrbare Wohnwege angrenzt, muss nur fur diese und nicht fur die befahrbare Strae, in die die Wohnwege einmunden, Straenreinigungsgebuhren zahlen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Der Klager ist in Mainz-Finthen Eigentumer eines Grundstucks, das an nicht befahrbare Wohnwege angrenzt, die wiederum in eine mit Kraftfahrzeugen befahrbare Ringstrae einmunden. Fur die Rei-

nigung der Wohnwege und der Ringstraße wurde der Kläger zu einer Gebühr in Höhe von ca. 70,00 € pro Jahr herangezogen. Der hiergegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht insoweit statt, als der Kläger auch für die Reinigung der Ringstraße zahlen sollte. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte nun diese Entscheidung.

Eine Gebührenpflicht bestehe nur für die Reinigung der Straßen, die dem Grundstückseigentümer einen Vorteil im straßenreinigungsrechtlichen Sinn bieten würden. Einen solchen Nutzen habe der Kläger jedoch nicht von der Ringstraße, sondern nur von den Wohnwegen, die mit einer Länge von 60 bis 100 m für die Erschließung des Grundstücks eine selbständige Anlage sei, so das Oberverwaltungsgericht.

3.10 Nur Eigentümer angrenzender Grundstücke müssen Straßenreinigungsgebühren zahlen

OVG Rheinland-Pfalz Urteil vom 9. Februar 2006 - 7 A 11037/05.OVG

- Pressemitteilung Nr. 15/2006

Grundstückseigentümer müssen in Koblenz nur dann Straßenreinigungsgebühren zahlen, wenn ihr Grundstück unmittelbar an die Straße angrenzt. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Der Kläger, der Eigentümer eines Grundstücks an einer Durchgangsstraße ist, wurde für die Jahre 2001 bis 2003 zu Straßenreinigungsgebühren in Höhe von zuletzt 23,12 € pro Jahr veranlagt. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg, da die Stadt Koblenz nicht nur die an die Straße angrenzenden Grundstücke, sondern auch die sonstigen erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) bei der Gebührenerhebung berücksichtigen müsse. Dem ist das Oberverwaltungsgericht nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Aufgrund der Vorschriften des Landesstraßengesetzes habe die Gemeinde ein Wahlrecht, ob sie neben den Eigentümern der an die Straße grenzenden Grundstücke auch die „Hinterlieger“ durch Satzung zu Straßenreinigungsgebühren heranziehe. Gerechtfertigt sei die vorrangige Heranziehung der angrenzenden Grundstückseigentümer aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, weil ihnen die Reinigungspflicht klar zugeordnet werden könne. Außerdem hätten die „Angrenzer“ einen näheren Bezug zu der Reinigungspflicht („Jeder kehre vor seiner Tür“). Der von der Stadt übernommene Anteil an den Gebühren für die Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr in Höhe von 30 v. H. sei ausreichend, da das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Straße geringer als das der Anlieger sei, so das Oberverwaltungsgericht.

3.11 Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Nichtabführung der Lohnsteuer auch in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantrag

FG Köln, Urt. v. 12.9.2005 - 8 K 5677/01 (nicht rechtskräftig); AO §§34, 35, 69; InsO §§129ff.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist auch in den letzten drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft verpflichtet, die von den Arbeitnehmern einbehaltene Lohnsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Er wird bei Nichtabführung der Lohnsteuer nicht dadurch von seiner Haftung befreit, dass die Abführung der Lohnsteuer eine nach den §§129ff. InsO anfechtbare Rechtshandlung dargestellt hätte.

Zum Sachverhalt:

Streitig ist, ob der Kläger für rückständige Lohnsteuer aus den Monaten November und Dezember 1998 sowie Januar 1999 haftet.

Der Kläger war laut notariellem Gesellschaftsvertrag vom 15.12.1981 alleiniger Geschäftsführer der G. GmbH. Am 6.2.1992 wurde der Kläger zwar als Geschäftsführer der GmbH abberufen und S.

zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt, faktisch blieb der Kläger jedoch Geschäftsführer. Am 3.2.1999 wurde er Nachfolgegeschäftsführer des S.

Am 2.2.1999 wurde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH gestellt. Das Insolvenzverfahren wurde am 1.4.1999 eröffnet.

Am 5.1.2000 erließ das beklagte Finanzamt gegen den Kläger einen Lohnsteuerhaftungsbescheid, wonach der Kläger für offene Lohnsteuer aus dem Zeitraum November und Dezember 1998 sowie Januar 1999 in Höhe von 42796,93 DM haftete. Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen den Bescheid.

Auszug aus Entscheidungsgründen:

A. Die Klage ist unbegründet.

Der Beklagte hat den Kläger zu Recht als Haftungsschuldner für die rückständige Lohnsteuer der GmbH für den Zeitraum 11 und 12/98 sowie 1/99 in zutreffender Höhe in Anspruch genommen.

Anmerkung:

Die Entscheidung wird entsprechend auch für Gewerbesteuerrückstände und für andere Kommunale Abgaben gelten, soweit § 69 AO nach den KAG für anwendbar erklärt wird. Br.

3.12 "Fun-Games" Untersagung bei fehlender Bauartzulassung

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 8. März 2006 - 4 L 180/06.NW - Pressemeldung Nr. 7/2006

Das Aufstellen und der Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit - sog. „Fun-Games“ - ist nur zulässig, wenn für die Geräte eine Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vorliegt. Dies hat das Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Inhaber einer Gaststätte zwei solcher Spielautomaten, mit denen der Einsatz zurück gewonnen werden kann, aufgestellt. Die Stadtverwaltung untersagte den Betrieb mit der Begründung, die Spieler vor zu hohen, übermäßigen Verlusten beim Bespielen von nicht bauartzugelassenen Geräten zu schützen.

Das Gericht hat die behördliche Entscheidung bestätigt: Das Verbot sei rechtmäßig, weil für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erforderlich sei. Werde wie hier ein Gerät ohne diese Zulassung betrieben, so sei dies illegal und rechtfertige die Untersagung.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

3.13 Tateinheit zwischen dem Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und einem auf der Fahrt ohne angelegten Sicherheitsgurt begangenen Verkehrsverstoß

OLG Hamm, Beschluss vom 17.02.2006, Az. 2 Ss OWi 63/05

StVO § 4, StVO 21 Abs. 1 Nr. 1, StVO § 21a, StVO § 49

1. Wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne die Sicherheitsgurte angelegt zu haben, verstößt während der gesamten Fahrt solange gegen die Gurtanlegepflicht, bis er sich anschnallt. Es handelt sich um eine Dauerordnungswidrigkeit, die mit einzelnen, auf der Fahrt ohne Gurt begangenen anderen Ordnungswidrigkeiten in einem zeitlich, räumlich und sachlich derart unmittelbaren Zusammenhang steht, dass der Vorgang nur als eine natürliche Handlungseinheit angesehen und rechtlich als Tateinheit gewertet werden kann.

2. Zu den Anforderungen an die Feststellungen und die Beweiswürdigung bei einer durch Nachfahren festgestellten Unterschreitung des Sicherheitsabstandes.
3. Es besteht Tateinheit zwischen dem Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und einem auf der Fahrt ohne angelegten Sicherheitsgut begangenen Verkehrsverstoß.

Das Urteil

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen vom 22. November 2005 hat der 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm am 17. 02. 2006 durch den Richter am Oberlandesgericht als Einzelrichter nach Anhörung und auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gem. § 79 Abs. 5 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 OWiG beschlossen:

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die §§ 4, 49 StVO, 24, 25 StVG zu einer Geldbuße von 100 Euro sowie wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit nach § 21 c Abs. 1, 49 StVO, 24 StVG zu einer Geldbuße von 40 Euro verurteilt und außerdem ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt worden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben.

II.

Das Amtsgericht hat folgende tatsächliche Feststellungen getroffen:

"Dem Betroffenen ist durch Verfügung des Oberkreisdirektors in Recklinghausen vom 09.09.98 gemäß § 4 Abs. 1 StVG die Fahrerlaubnis der Klasse III entzogen worden. Diese Entscheidung ist seit dem 13.10.1998 rechtskräftig gewesen. Am 09.12.2004 wurde dem Betroffenen die Fahrerlaubnis der Klasse B wieder erteilt.

Der Betroffene ist Marketingleiter. Er befuhr am 09.04.05 gegen 14.05 Uhr mit dem Pkw Daimler Chrysler XXXXXXXX die A 43 in Recklinghausen, um anschließend über die A 42 nach Duisburg zu fahren, wo er einen Termin wahrzunehmen hatte und bemüht war, diesen Termin pünktlich einzuhalten.

Zum genannten Zeitpunkt befuhren die Zeugen L. als Fahrer und der Zeuge H. als Beifahrer mit dem Streifenwagen MS - 3695 die A 43 in Recklinghausen. Die Polizeibeamten benutzten den rechten Fahrstreifen. Sie bemerkten, dass der Betroffene auf dem linken Fahrstreifen fahrend mit einem Abstand von ca. 6 m einem vorausfahrenden Fahrzeug folgte. Das nahmen die Beamten zum Anlass, ebenfalls vom rechten auf den linken Fahrstreifen überzuwechseln und eine Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren einzuleiten. Diese Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren erfolgte zwischen den Autobahnkilometern 34,5 und 33,5. Die Beamten hatten nach dem Aufschließen während der erwähnten Strecke einen gleich bleibenden Abstand von 50 m zum Pkw des Betroffenen eingehalten. Leicht versetzt fahrend konnten die Beamten sich davon überzeugen, dass auch auf dieser Messstrecke der von ihnen geschätzte Abstand von etwa 6 m zwischen dem Fahrzeug des Betroffenen und dem vorausfahrenden Pkw eingehalten wurde. Den gleichbleibenden Abstand stellten die Beamten dabei anhand der Seitenpfosten fest.

Nachdem der vorausfahrende, unbekannt gebliebene Pkw-Fahrer auf den rechten Fahrstreifen übergewechselt war und der Betroffene offensichtlich den Streifenwagen erkannt hatte, wechselte dieser gleichfalls auf den rechten Fahrstreifen über. Die Polizeibeamten überholten nunmehr den Pkw des Betroffenen und bedeuteten diesem durch Anhaltezeichen, dem Wagen zu folgen. Der Betroffene folgte zunächst dem Streifenwagen, hielt aber dann auf dem Seitenstreifen des Autobahnkreuzes Herne in Höhe Kilometer 31,0 an, weil er beabsichtigte, über die A 42 nach Duisburg zu fahren. Die Beamten veranlassten jedoch dann aus Sicherheitsgründen den Betroffenen, ihnen weiterhin über die A 43 bis zur Anschlussstelle Herne-Eickel bei Kilometer 29,8 zu folgen und hielten ihn dort auf dem Seitenstreifen der Ausfahrt an.

Zum Tatzeitpunkt herrschte auf der A 43 mittlerer bis dichter Verkehr. Der Tachometer des Streifenwagen war justiert. Die Fa. van Holt - Bosch-Service - hatte am 03.02.05 den Tachometer überprüft und bei 120 km Übereinstimmung von bis - und Sollanzeige festgestellt.

Der Betroffene, der nicht angeschnallt war, zeigte sich bei der Überprüfung und der Anhörung durch die Polizeibeamten äußerst aggressiv. Nach Beendigung der Maßnahme soll er versucht haben, über eine doppelte durchgezogene Linie zu wenden und einen anderen Verkehrsteilnehmer zumindest behindert zu haben.

Vorstehende Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Betroffenen, soweit das Gericht dieser folgen kann, dem Auszug aus dem Verkehrszentralregister, den uneidlichen Bekundungen der beiden Polizeibeamten L. und H. sowie der zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Justierbescheinigung Bl. 17 d. A..

Der Betroffene hat eingeräumt, den Sicherheitsgurt nicht angelegt zu haben.

Er bestreitet allerdings die Feststellungen bezüglich des eingehaltenen Abstandes. Nach seiner Einlassung hat er einen Abstand von 15 bis 20 m zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten. Dieser Abstand sei wesentlich größer gewesen als der von anderen Verkehrsteilnehmern zu ihren vorausfahrenden Fahrzeugen gewesen. Zudem sei er nicht aggressiv gegenüber den Polizeibeamten aufgetreten. Vielmehr seien diese - insbesondere der Zeuge L. - äußerst unfreundlich ihm gegenüber aufgetreten.

Das Gericht hält diese Einlassung des Angeklagten für eine Schutzbehauptung. Es widerspricht bereits jeglicher Lebenserfahrung, dass Polizeibeamte ausrechnet den Verkehrsteilnehmer zur Ordnung rufen wollen, der einen wesentlich größeren Abstand als andere Verkehrsteilnehmer einhält. Außerdem musste das Gericht insoweit berücksichtigen, dass der Betroffene nach eigener Einlassung es eilig hatte, nach Duisburg zu fahren. Unter diesen Umständen ist es nicht gerade unwahrscheinlich, dass der Betroffene "gedrängt" hat.

Die beiden Polizeibeamten haben insoweit übereinstimmend bekundet, dass der Betroffene ihnen wegen eines Abstandes von 6 m aufgefallen sei und dass sie deshalb eine Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren eingeleitet und durchgeführt hätten. Dabei hätten sie auf der Messstrecke von rund 1000 m vom justierten Tacho ihres Fahrzeuges eine gleichbleibende Geschwindigkeit von 120 km/h abgelesen, den gleichbleibenden Abstand anhand der Seitenpfosten festgestellt und nach Abzug von 15 % zum Ausgleich von Messtoleranzen sei insoweit eine Geschwindigkeit von 102 km/h zu Gunsten des Betroffenen festgestellt worden. Der Zeuge L. hat sogar bekundet, er habe während der Messstrecke den Tempomat auf 120 km/h festgestellt und auch insoweit ein gleichbleibenden Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug festgestellt.

Die beiden Polizeibeamten konnten sich allerdings nicht an alle Einzelheiten des Vorfalls erinnern (auf die die Verteidigung zu großen Wert legte). Fragen nach Farbe, Art und Größe der Felgen des Fahrzeuges des Betroffenen etc. waren den Zeugen nicht mehr präsent, zumal der Vorfall rund 6 Monate zurückliegt. Auch das Gericht hält diese Erinnerungslücken der Zeugen für unbeachtlich, nachdem diese insoweit zweifelsfrei die Verantwortung für die Richtigkeit der erstatteten Anzeige übernommen haben. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Betroffene am Tattage den erforderlichen Sicherheitsabstand um weniger als 2/10 bei der gefahrenen Geschwindigkeit von 102 km/h (120 km/h abzüglich 15 %) auf einer Messstrecke von rund 1000 m eingehalten hat und dabei den vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte. Es ist insoweit von einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 21 a Abs. 1, 49 StVO und einer tatmehrheitlichen begangenen Ordnungswidrigkeit nach §§ 4, 49, 24 StVG auszugehen. Bezüglich des Verstoßes gegen § 21 a StVO geht das Gericht von einer fahrlässigen Begehungsweise aus; bezüglich des Verstoßes gegen den Sicherheitsabstand ist bei der extremen Nichteinhaltung dieses Abstandes nur eine vorsätzliche Begehung denkbar.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihren Aufhebungsantrag wie folgt begründet:

"Die gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg und führt auf die materielle Rüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem oben beschriebenen Umfang und zur Zurückverweisung an das Amtsgericht Recklinghausen.

Die Rüge der Verletzung formellen Rechts, die darauf gestützt ist, das Amtsgericht habe seine Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO verletzt, indem es unterlassen habe, weitere Beweismittel einzuholen, ist hiernach ohne Bedeutung, unabhängig davon, dass die Aufklärungsrüge nicht den gesetzlichen Formerfordernissen gem. § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechend erhoben worden ist.

Das Amtsgericht hat seine Überzeugung von der festgestellten Ordnungswidrigkeit nach §§ 4, 49 StVO ausschließlich auf die von den Zeugen L. und H. praktizierte Abstandsmessmethode gestützt. Zwar entsprechen die Feststellungen des angefochtenen Urteils den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen zur Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren mit Tachometervergleich (zu vgl. Hentschel, StVR, 38. Aufl., Rdnr. 62 zu § 3 StVO m.w.N.). Die Art der Geschwindigkeitsmessung, welche die dem Betroffenen nachfahrenden Zeugen L. und H. mittels eines justierten Tachometers vorgenommen haben, ist auch geeignet, die von dem Betroffenen gefahrene Geschwindigkeit zuverlässig zu ermitteln. Die Länge der Messstrecke von 1000 m (zwischen Kilometer 34,5 und Kilometer 33,5) ist ausreichend. Der eingehaltene Abstand von 50 m lässt eine hinreichend genaue Beobachtung des Fahrzeugs zu. Möglichen Fehlerquellen und Ungenauigkeiten hat der Tatrichter zutreffend durch einen Toleranzabzug von 15 % von der gemessenen Geschwindigkeit Rechnung getragen. Die Feststellung der von dem Betroffenen gefahrenen Geschwindigkeit von 102 km/h ist damit aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Indessen tragen die getroffenen Feststellungen nicht den Schuldspruch des Betroffenen wegen Unterschreitung des gem. § 4 Abs. 1 S. 1 StVO einzuhaltenden Sicherheitsabstandes, weil das Amtsgericht materiell rechtlich fehlerhaft der von den Polizeibeamten hierbei angewandten Messmethode eine Beweiskraft beigemessen hat, die ihr nicht zukommt.

Zwar ist es - auch im Hinblick auf die Beurteilung des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes - grundsätzlich möglich, dass geübte und erfahrene Polizeibeamte durch Beobachtung der beteiligten Fahrzeuge über eine hinreichend lange Strecke den Abstand zwischen ihnen in gerichtsverwertbarer Weise einschätzen können, wenn sie in einer nicht zu großen Entfernung schräg versetzt hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug fahren (zu vgl. OLG Hamm, VRS 94, 303; VRS 58, 276; OLG Düsseldorf, VRS 56, 57), was insbesondere gilt, wenn Schätzungshilfen, wie etwa die Länge der Leitlinienmarkierungen oder dergleichen, vorhanden sind.

Derartige Schätzungen bedürfen allerdings besonders kritischer tatsächlicher Bewertung, die hier der rechtlichen Nachprüfung nicht stand hält. Ausweislich der tatrichterlichen Feststellungen wechselten die Zeuginnen L. und H. mit ihrem Fahrzeug vom rechten auf den linken Fahrstreifen, nachdem sie den Betroffenen auf dem linken Fahrstreifen fahrend mit einem geschätzten Abstand von 6 m zum vorausfahrenden Fahrzeug bemerkt hatten. In einem Abstand von 50 m zum Fahrzeug des Betroffenen folgten die Zeugen seitlich versetzt auf dem linken Fahrstreifen. Orientierungshilfen, durch die eine Schätzung von 6 m Abstand während der 1000 m Messstrecke gesichert wird, hat der Tatrichter nicht festgestellt. Allein der Hinweis, dass sich die Zeugen L. und H. leicht versetzt fahrend anhand der Seitenpfosten davon überzeugen konnten, dass auf der Messstrecke der von ihnen geschätzte Abstand von etwa 6 m zwischen dem Fahrzeug des Betroffenen und dem vorausfahrenden Pkw eingehalten wurde, lässt nicht auf eine hinreichende Möglichkeit schließen, dass es den beiden Polizeibeamten möglich war, den Abstand zwischen den Fahrzeugen zuverlässig zu beurteilen.

Der Tatrichter hat die Schätzung der Zeugen L. und H. im Rahmen der Beweissicherung dagegen uneingeschränkt als zuverlässig beurteilt, anstatt sie kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen. Ausführungen dAzu, dass es sich bei den Zeugen L. und H. um geübte und erfahrene Polizeibeamte gehandelt hat (vgl. dAzu auch OLG Düsseldorf, NZV 1993, 242) und ihnen daher eine genaue Schätzung möglich gewesen sei, enthalten die Urteilsgründe nicht. Nähere Angaben dazu wären aber schon aufgrund des eingeschränkten ungünstigen Winkels erforderlich gewesen. Denn über die Messstreckendistanz fuhr das nachfahrende Fahrzeug nicht -

wie sonst in diesen Fällen zur Erlangung einer möglichst guten Sicht für die Beamten üblich - schräg versetzt auf der benachbarten Fahrspur, sondern rückwärtig versetzt auf der von dem Betroffenen benutzten Richtungsfahrbahn. Das ermöglichte den Zeugen nur eine stark eingeschränkte Sicht auf die beiden vorausfahrenden Fahrzeuge in einem sehr spitzen Winkel. Wenn es aber schon unverhältnismäßig schwierig ist, den Abstand zweier vorausfahrender Fahrzeuge aus einem Fahrzeug heraus bei guter Sicht zuverlässig zu ermitteln (zu vgl. OLG Hamm, VRS 58, 276, 278), dann bedarf es gerade bei einem stark eingeschränkten Blickwinkel einer besonders kritischen tatrichterlichen Würdigung.

Angesichts der Schwierigkeit einer zuverlässigen Schätzung unter den gegebenen Umständen konnte der Tatrichter ohne Verstoß gegen einen Erfahrungssatz die Schätzung der Zeugen L. und H. für nicht so zuverlässig erachten, dass er sie der Verurteilung des Betroffenen zugrunde legen durfte.

Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen zum Schuldspruch wegen fahrlässiger Nichtanlegung des Sicherheitsgurtes halten dagegen der rechtlich Nachprüfung stand. Soweit allerdings im Tenor hinsichtlich des Schuldspruchs die Vorschriften "§ 21 c Abs. 1, § 49 StPO" anstatt richtigerweise die Vorschriften §§ 21 a Abs. 1, 49 StVO angeführt worden sind, handelt es sich - wie aus dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 22.11.2005 (Bl. 12 d.A.) ersichtlich - um einen Übertragungsfehler. Offensichtliche Versehen in der Urteilsformel können berichtigt werden (zu vgl. Meyer Goßner, StPO, 48. Aufl., Rdnr. 33 zu § 354).

Im Rechtsfolgenausspruch unterliegt das angefochtene Urteil ebenfalls der Aufhebung. Es leidet insoweit an einem Mangel, als das Amtsgericht die Auffassung vertreten hat, dass der Verstoß gegen §§ 4, 49 StVO und der Verstoß gegen § 21 a StVO im Verhältnis von Tatmehrheit zueinander stehen. Das Nichtbeachten des Sicherheitsabstandes steht aber in Tateinheit mit dem Verstoß gegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 StVO (Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes). Nach dieser Vorschrift müssen nämlich die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte "während der Fahrt angelegt sein". Wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne die Sicherheitsgurte angelegt zu haben, verstößt dadurch während der gesamten Fahrt solange gegen die Gurtanlegepflicht, bis er ihr - möglicherweise einem Entschluss während der Fahrt folgend - nachkommt. Es handelt sich also um eine Dauerordnungswidrigkeit, die mit einzelnen, auf der Fahrt ohne Gurt begangenen anderen Ordnungswidrigkeiten in einem zeitlich, räumlich und sachlich derart unmittelbaren Zusammenhang steht, dass der Vorgang nur als eine natürliche Handlungseinheit angesehen und rechtlich als Tateinheit gewertet werden kann (zu vgl. OLG Düsseldorf, VRS 79, 387, 388 m.w.N.)."

Diesen überzeugenden Ausführungen tritt der Senat nach eigener Sachprüfung bei und macht sie sich zu eigen. Er weist zusätzlich auf Folgendes hin:

1. Der Abstand hintereinander fahrender Kraftfahrzeuge kann nach allgemeiner Meinung in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. außer den von der Generalstaatsanwaltschaft zitierten Entscheidungen auch noch OLG Düsseldorf DAR 2000, 80 = VRS 98, 155 = VM 2000, Nr 38) durch eine Schätzung darin geübter Personen jedenfalls dann hinreichend verlässlich festgestellt werden, wenn die beteiligten Fahrzeuge aus nicht zu großer Entfernung über eine genügend lange Fahrstrecke ungehindert beobachtet werden können und es sich nicht um einen "Grenzfall", sondern um eine beträchtliche Unterschreitung des notwendigen Sicherheitsabstandes handelt. Bei der Beurteilung dieser Frage hat der Tatrichter dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine hinreichend genaue Abstandsschätzung ungeübten Personen in der Regel nicht möglich ist. Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Erfahrungssatz, dessen Nichtberücksichtigung der Nichtanwendung einer Rechtsnorm gleichkommt und deshalb zu einer Verletzung sachlichen Rechts führt (vgl. zu alledem auch OLG Düsseldorf NZV 1993, 242 = DAR 1993, 360 sowie Krumm in Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, Rn. 99, 112). Das angefochtene Urteil lässt nicht erkennen, dass diesem allgemeinen Erfahrungssatz bei der tatrichterlichen Beweiswürdigung Rechnung getragen wurde. Das Amtsgericht hat dem Schuldspruch die Abstandsschätzung der Zeugen zugrunde gelegt, ohne, worauf die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hinweist, mitzuteilen, ob und inwieweit die Zeugen - sei es aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder aufgrund anderer Umstände - im Schätzen räumlicher Abstände geübt sind. Nähere Ausführungen hierzu waren im vorliegenden Fall schon aufgrund der schwierigen Schätzungssituation unverzichtbar, denn nach den tatrichterlichen Feststellungen fuhren die Zeugen rückwärtig versetzt auf der von dem Betroffenen be-

nutzten Richtungsfahrbahn, hatten also keinem Zeitpunkt die sonst übliche gute Sicht aus einer schräg versetzten Position auf der benachbarten Fahrspur.

2. Auch die Annahme einer vorsätzlichen Begehungsweise ist derzeit nicht ausreichend dargelegt. Das Amtsgericht hat den Vorsatz des Betroffenen allein aus der "extremen Nichteinhaltung dieses Abstandes" geschlossen, ohne sich mit dem dem Vorsatz immanenten Wissens- und Wollenselement auseinander zu setzen. Die Ansicht des Amtsgerichts führt dazu, dass in vergleichbaren Fällen immer Vorsatz anzunehmen wäre. Das Amtsgericht wird daher in der neuen Entscheidung darzulegen haben, dass der Betroffene, wenn er erneut verurteilt wird, die Abstandsunterschreitung gekannt und auch bemerkt hat.

3. Zutreffend ist auch die Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft, es bestehe Tateinheit zwischen der Abstandsunterschreitung (Verstoß gegen § 4 StVO) und dem Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes (Verstoß gegen § 21 a Abs. 1 StVO). Nach § 19 Abs. 1 OWiG wird nur eine Geldbuße festgesetzt, wenn dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, verletzt. "Dieselbe Handlung" im Sinne des Gesetzes ist dabei eine einzige Willensbetätigung oder eine natürliche Handlungseinheit. Letztgenannte ist gegeben, wenn mehrere Verhaltensweisen in einem solchen unmittelbaren (räumlichen und zeitlichen) Zusammenhang stehen, dass das gesamte Tätigwerden bei natürlicher Betrachtungsweise auch für einen Dritten (objektiv) als ein einheitlich zusammengefasstes Tun anzusehen ist (vgl. OLG Rostock VRS 107, 461 = VA 2005, 18; Göhler, OWiG, 14. Aufl. vor § 19 Rn. 3, § 19 Rn. 2; jeweils m. w. N.

Zwar bewirkt die bloße Gleichzeitigkeit der Verletzung mehrerer Deliktstatbestände noch nicht die Handlungsidentität im Sinne von § 19 Abs. 1 OWiG. Vielmehr ist erforderlich, dass diejenige Handlung, die einen Tatbestand (ganz oder teilweise) verwirklicht, zugleich, d. h. wenigstens in einzelnen der ihr zugehörigen Willensbetätigungen, einen anderen Tatbestand ganz oder teilweise erfüllt. Zur Abgrenzung gegenüber möglicherweise "nur gleichzeitigen", "nur gelegentlich" einer Dauertat begangenen Verstößen, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Rostock, a.a.O.) gefordert, dass Identität in einem für beide Tatbestandsverwirklichungen in der konkreten Form notwendigen Teil vorliegen muss, dass das Dauerdelikt selbst einen tatbestandserheblichen Tatbeitrag zu dem jeweiligen anderen Verstoß bildet (vgl. BGH VRS 52, 129 = BGHSt 27, 66 = NJW 1977, 442; BGH NSTZ 1981, 401 m. w. N.).

Das ist für die Fälle des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes und für weitere während der Fahrt dann begangener Verkehrsordnungswidrigkeiten zu bejahen (s. auch OLG Rostock; siehe aber auch OLG Hamm VRS 60, 50 für eine andere Fallgestaltung; a.A. AG Sonderhausen DAR 2005, 350). Die maßgebliche Handlung des Betroffenen, die der rechtlichen Beurteilung unterliegt, ist zunächst das Nichtanlegen des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes während der Fahrt mit dem Pkw. Dieselbe Handlung, das ununterbrochene Führen des Kraftfahrzeugs ohne Anlegen des Sicherheitsgurtes als Dauerordnungswidrigkeit, stellt aber notwendigerweise zugleich die Ausführungshandlung des weiteren Verkehrsverstößes dar, nämlich das Führen des Kraftfahrzeugs mit zu geringem Sicherheitsabstand. Eine isolierte Betrachtung des Geschwindigkeitsverstößes ist nicht möglich, ohne damit aus der einheitlichen Dauertat des Fahrens mit dem Pkw ohne Anlegen des Sicherheitsgurtes ein notwendiges Teilstück herauszulösen. Es liegt damit Teilidentität der tatbestandlichen Ausführungshandlungen vor, die nach ganz allgemeiner Meinung zur Annahme von Tateinheit führt (vgl. BGH, a.a.O., m.w.N.; OLG Rostock, a.a.O., für eine Geschwindigkeitsüberschreitung). Wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne den Sicherheitsgurt angelegt zu haben, verstößt dadurch während der gesamten Fahrt gegen die Gurtanlegepflicht. Es handelt sich um eine Dauerordnungswidrigkeit, die mit einzelnen, auf der Fahrt ohne Gurt begangenen anderen Ordnungswidrigkeiten in einem zeitlich, räumlich und sachlich derart unmittelbaren Zusammenhang steht, dass der Vorgang nur als eine natürliche Handlungseinheit angesehen und rechtlich als Tateinheit im Sinne von § 19 OWiG gewertet werden kann (so auch OLG Düsseldorf VRS 73, 387 m. w. N.; OLG Rostock, a.a.O.; Janiszewski/Jagow/Burmann Straßenverkehrsrecht 19. Aufl. § 21 a StVO Rn. 10). Die erforderliche Verknüpfung der Tatbestände wird allein durch die Überlagerung der objektiven Ausführungshandlung begründet (vgl. BGH, a.a.O.).

Der Senat weist für die Bemessung der ggf. neu festzusetzenden Geldbuße darauf hin, dass die BußgeldkatalogVO für einen Verstoß gegen § 21 a Abs. 1 StVO in der lfd. Nr. 100 nur eine Geldbuße von 30 EUR vorsieht.

Nach allem war das angefochtene Urteil somit aufzuheben. Wegen der Tateinheitlichen Verknüpfung des Verstoßes gegen § 4 StVO und des Verstoßes gegen § 21 a Abs. 1 StVO hat der Senat das Urteil insgesamt aufgehoben und nicht nur, wie von der Generalstaatsanwaltschaft beantragt, hinsichtlich des Verstoßes gegen § 4 StVO. Der Senat hat derzeit noch keinen Anlass gesehen, die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen. Es ist nicht ersichtlich, dass der bisher entscheidende Tatrichter dem Betroffenen gegenüber voreingenommen ist.

Anmerkung:

Die Entscheidung bringt gute Abgrenzungen zur Tatmehrheit und zur Tateinheit. Die Bedeutung dieser Konkurrenzen ist wichtig. Werden beispielsweise zwei Ordnungswidrigkeiten, die im Verhältnis der Tateinheit (§ 19 OWiG) stehen, in zwei getrennten Bußgeldbescheiden geahndet und wird einer davon rechtskräftig, dann ist der andere „Makulatur“. Denn: Niemand darf wegen desselben Delikts zweimal bebußt werden. Mit Blick auf § 39 OWiG ist die örtliche und / oder sachliche Zuständigkeit unerheblich.

3.14 Errichtung von Sperrpfosten ohne reflektierende Farbe oder Katzenaugen auf einem Fahrradweg, verletzt Verkehrssicherungspflicht

OLG Rostock, Urteil vom 13.05.2005, Az. 1 U 197/02

StrWG (M-V) § 10, StrWG (M-V) § 14, StVO § 32, StVO § 43 Abs. 1

Stellt eine Stadt Sperrpfosten aus Metall auf einem Fahrradweg auf, ohne diese mit reflektierender Farbe oder Katzenaugen zu versehen, so verletzt sie die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht. Es ist auf Radwegen auch nicht überdurchschnittlich häufig mit nicht reflektierenden Hindernissen zu rechnen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs.2 i.V.m. 313 a Abs.1 S.1 ZPO abgesehen.

II.

Die - zulässige - Berufung ist nicht begründet. Der beklagten Stadt fällt eine Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht zur Last (1.), die für den Unfall der Zeugin O. auch mitursächlich geworden ist (2.). Das Mitverschulden der Versicherungsnehmerin O. ist mit einer Quote von 50 % angemessen berücksichtigt (3.).

1. Zu Recht hat das Landgericht eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der beklagten Stadt angenommen.

a) Dabei gilt auch für Radfahrer, dass sie sich wie jeder Straßenbenutzer den gegebenen Verhältnissen anpassen und den Radweg grundsätzlich so hinnehmen müssen, wie dieser sich ihnen erkennbar darbietet. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss der Verkehrssicherungspflichtige nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, welcher der Senat in ständiger Rechtsprechung folgt, nicht für alle nur denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen. Vielmehr hat er nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Sicherheitserwartungen der jeweiligen Verkehrsteilnehmer dem Verkehrssicherungspflichtigen einerseits wirtschaftlich zumutbar und andererseits geeignet sind, solche Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßem oder nicht ganz fernliegendem bestimmungswidrigem Gebrauch des Verkehrsweges drohen und die der Benutzer bei Beobachtung der ihm abzuverlangenden eigenen Sorgfalt selbst nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann (vgl. BGH NJW 1970, 1126; BGH NJW 1978, 1629, BGH NJW 1985, 1076; BGH VersR 1975, 812; BGH VersR 1979, 1055). Gefahren, die ein sorgfältiger Benutzer bereits mit einem beiläufigen Blick selbst erfassen kann, erfordern mithin keine besonderen Maßnahmen; vor ihnen muss insbesondere auch nicht gewarnt werden (vgl. BGH VersR 1979, 262).

b) Andererseits ist dann, wenn - wie hier - eine Gefahrenstelle nicht durch Naturereignisse oder Eingriffe Dritter entstanden ist, sondern vom Verkehrssicherungspflichtigen selbst geschaffen wurde, an die Sicherungspflicht ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Diese impliziert die grundsätzliche Verpflichtung, keine verkehrsgefährdenden Hindernisse zu errichten. Da jedes auf einem Weg befindliche Hindernis eine Gefahrenquelle darstellt, sind Wege und Radwege von Hindernissen möglichst frei zu halten (vgl. OLG Hamm, VersR 1997, 892; MDR 2002, 643 [bei einem ähnlichen Sachverhalt]).

Läßt sich das Errichten eines derartigen Hindernisses auf einem Geh- oder Radweg nicht vermeiden oder ist es im Einzelfall sogar aus verkehrstechnischen Gründen - wie hier - geboten, dann muss das Hindernis für den Benutzer rechtzeitig erkennbar sein, weil er gewöhnlich nicht mit einem derartigen Hindernis rechnen muss.

c) Von diesen Grundsätzen, die für Hoheitsträger und nach zivilrechtlichen Vorschriften Verkehrssicherungspflichtige in gleicher Weise gelten, ist das Landgericht zutreffend ausgegangen. Danach hat die beklagte Stadt die ihr nach §§ 10, 14 StrWG-MV obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt.

aa) Zwar durfte sie auf dem Radweg zwischen den Ortsteilen H. D. und M. derartige Metallpfähle aufstellen. Dabei handelt es sich nicht um ein Verkehrshindernis im Sinne von § 32 StVO, sondern um eine zulässige Verkehrseinrichtung im Sinne von § 43 Abs.1 StVO. Zu letzteren zählen ausdrücklich Sperrpfosten der hier verwendeten Art. Sie sollen - wie ersichtlich auch im vorliegenden Fall - verhindern, dass Kraftfahrzeuge den Radweg befahren oder auf ihm parken und damit den Verkehrsfluß auf dem Radweg behindern oder sogar Radfahrer gefährden.

bb) Hiervon unberührt bleibt aber die Verpflichtung, solche Sperrpfähle derart zu gestalten, dass sie von einem in der gebotenen Weise sorgfältigen Radfahrer auch rechtzeitig wahrzunehmen sind, so dass er ihnen ausweichen kann. Hieraus folgt, dass sie zum einen farblich derart gestaltet sein müssen, dass sie sich vom Belag des Radweges absetzen und bei Tageslicht hinreichend deutlich sichtbar sind (so der Senat in dem vom Landgericht zitierten Urteil vom 02.05.2002 - 1 U 258/99 -, dort S.4 m.w.N.). Wird der Radweg nicht durch Straßenlaternen oder andere Lichtquellen ausgeleuchtet, müssen zudem eine bei Dunkelheit reflektierende Farbe aufgetragen oder Reflektoren (sogenannte Katzenaugen) angebracht werden, so dass die Sperrpfähle auch unter derartigen Sichtverhältnissen erkennbar bleiben (so auch OLG Hamm, MDR 2002, 643). Nur dadurch kann einer Gefährdung von Radfahrern, die den Radweg zulässig bei Dunkelheit oder Dämmerung befahren, wirksam begegnet werden.

cc) Nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme ist die beklagte Stadt diesen Anforderungen nicht nachgekommen. Danach war der streitgegenständliche Sperrpfosten seinerzeit ebensowenig wie die anderen Pfosten mit reflektierender Farbe oder Katzenaugen versehen. Die Pfosten waren vielmehr grau angestrichen, wobei zudem die Farbe bereits teilweise abgeblättert war. Die hierzu vorgenommene Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils (S. 8/9), auf die Bezug genommen wird, ist nicht zu beanstanden. Dies gilt auch, soweit das Landgericht den von der beklagten Stadt erstinstanzlich benannten Gegenzeugen nicht gehört hat. Die Berufung erhebt Einwände hiergegen nicht.

Damit steht fest, dass der fragliche Sperrpfosten jedenfalls unter den seinerzeit gegebenen Sichtverhältnissen - Mitte Januar gegen 17.30 Uhr dürfte es nicht nur dämmerig, sondern sogar schon dunkel gewesen sein - nicht in der gebotenen Weise erkennbar war. Insoweit unterscheidet sich dieser Sachverhalt grundlegend von den beiden Senatsentscheidungen vom 22.03.2001 - 1 U 144/99 - (veröffentlicht in MDR 2001, 1052f) und vom 27.11.2003 - 1 U 53/02 -, mit denen der Senat bei Kollisionen von Radfahrern mit derartigen Sperrpfosten entsprechende Klagen jeweils abgewiesen hat.

dd) Entgegen der Auffassung der beklagten Stadt können die vom Senat in dem Urteil vom 02.05.2002 - 1 U 258/99 - entwickelten Anforderungen zur Erkennbarkeit derartiger Sperrrichtungen im vorliegenden Fall herangezogen werden.

Der Senat teilt nicht die Auffassung der beklagten Stadt, dass auf Radwegen sehr viel häufiger mit derartigen nicht reflektierenden Hindernissen zu rechnen sei und dies die berechtigte Sicherungserwartung präge. Für natürliche Hindernisse am Rand der Radwege mag dies zutreffen, nicht aber für vom Verkehrssicherungspflichtigen selbst geschaffene Gefahrenquellen in der Mitte des Radweges.

Hier geht die berechtigte Erwartung eines sorgfältigen Radfahrers im Gegenteil gerade dahin, dass diese bei Dunkelheit derart ausgestattet sind, dass sie auch bei der geringen Ausleuchtungsbreite oder Ausleuchtungsweite eines Fahrrades rechtzeitig erkennbar sind. Das setzt die genannten reflektierenden Mittel voraus, die den verkehrssicherungspflichtigen Kommunen trotz beschränkter Haushaltsmittel auch zumutbar sind. Die Anzahl derartiger Sperrpfosten auf Radwegen hält sich in Grenzen.

Der Senat vermag auch nicht der Auffassung der beklagten Stadt zuzustimmen, dass Radfahrer anders als Kraftfahrer wegen ihrer deutlich geringeren Fahrgeschwindigkeit nicht reflektierende Hindernisse schneller erkennen und ihnen besser ausweichen können als diese. Wie die Klägerin zutreffend anmerkt, wird die geringere Geschwindigkeit durch die geringere Ausleuchtungsweite der Fahrradbeleuchtung ausgeglichen.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass bei der Kollision eines Kraftfahrzeugs mit einer derartigen Sperreinrichtung regelmäßig nur Sachschäden am Fahrzeug zu besorgen sind, während bei der Kollision eines Fahrrades in aller Regel die Gesundheit des Radfahrers auf dem Spiel steht. Die Grundsätze der genannten Senatsentscheidung müssen deshalb für den vorliegenden Fall um so mehr gelten.

ee) Dass im konkreten Fall die Zeugin O. aufgrund ihrer Ortskenntnis von der Existenz dieser Sperrpfosten wußte, vor ihrem Unfall bereits an mehreren von ihnen unbeschadet vorbeigefahren war und deshalb nicht auf das Fehlen solcher unbeleuchteten Hindernisse vertrauen durfte, berührt nicht die Frage der Verkehrssicherungspflichtverletzung als solche, die allein nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen ist und deshalb von einem nicht ortskundigen Verkehrsteilnehmer auszugehen hat. Derartige Umstände begründen gegebenenfalls ein Mitverschulden des Geschädigten und können im Einzelfall auch die Kausalität in Frage stellen, sind aber für die Beurteilung des Umfangs der Verkehrssicherungspflichten ohne Bedeutung.

2. Die Ursächlichkeit dieser Verkehrssicherungspflichtverletzung für den Sturz der Zeugin O. steht nicht in Frage.

Zwar hat der Geschädigte im Amtshaftungsprozeß nicht nur die Amtspflichtverletzung und seinen Schaden nachzuweisen, sondern auch die Kausalität der Amtspflichtverletzung. Besteht aber eine tatsächliche Vermutung oder Wahrscheinlichkeit für einen erfahrungsgemäßen Ablauf, ist es Sache des Amtsträgers bzw. seines Dienstherrn, die Vermutung des ursächlichen Zusammenhangs auszuräumen (vgl. BGH NJW 1983, 2241).

Eine solche Vermutung besteht hier. Ist ein derartiger Sperrpfosten mit reflektierenden Mitteln ausgestattet, dann streitet die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein normaler Radfahrer, der - wie unstreitig hier die Zeugin - sein Licht eingeschaltet hat, das Hindernis jedenfalls deutlich eher wahrnimmt und entsprechend schneller reagieren kann.

Dem entgegenstehende Umstände kann die beklagte Stadt nicht mit Erfolg geltend machen. Selbst bei einer Blendwirkung durch entgegenkommende Kraftfahrzeuge verlieren Reflektoren ihre Wirkung nicht völlig, zumal das blendende Licht nicht statisch ist, sondern zunehmend wirkt. Es mag sein, dass die Zeugin direkt vor dem Zusammenprall nichts mehr sehen konnte; dies gilt aber für die Zeit davor nicht in gleicher Weise. Funktionstüchtige Reflektoren sind auch bei Fahrradbeleuchtung nicht erst unmittelbar vor dem Hindernis wahrzunehmen. Mithin ist mangels anderer Anhaltspunkte zugunsten der Klägerin davon auszugehen, dass die Zeugin den fraglichen Pfosten bei entsprechenden Reflektoren trotz zunehmender Blendwirkung wahrgenommen hätte.

Auch die weitere in der Berufungsbegründung herangezogene Aussage der Zeugin führt zu keiner anderen Beurteilung. Es kann unterstellt werden, dass die Zeugin wußte, dass "ungefähr an dieser Stelle" ein derartiger unbeleuchteter Sperrpfosten stand. Von einer Kenntnis gerade dieses Pfostens und seiner exakten Position hat die Zeugin ausweislich des Protokolls nicht berichtet. Allenfalls dann könnte aber zu Lasten der Klägerin davon ausgegangen werden, dass die Zeugin dieses Hindernis kannte und allein die Blendwirkung oder ein anderer Fahrfehler den Unfall verursachte, nicht aber auch die fehlende Kennzeichnung. Eine nur allgemeine Kenntnis von der Existenz solcher Hindernisse im fraglichen Bereich beseitigt die Kausalität nicht, zumal die reflektierenden Mittel gerade auf das konkrete Hindernis und seine genaue Lage hinweisen sollen. Alles andere ist ausschließlich eine Frage des Mitverschuldens.

Die fehlenden reflektierenden Mittel an dem Sperrpfosten waren für den Unfall der Zeugin jedenfalls mitursächlich, was ausreicht, um die Haftung der beklagten Stadt zu begründen.

Ob der fragliche Sperrpfosten daneben noch eine Schrägstellung nach rechts aufwies, wie die Klägerin in diesem Zusammenhang vorträgt, kann deshalb dahinstehen.

3. Das Landgericht hat das nicht unerhebliche Mitverschulden der Zeugin O. nachvollziehbar mit 50 % bemessen. Der Senat teilt diese Einschätzung.

Die Einzelrichterin hat die hierfür bestimmenden Umstände berücksichtigt und insbesondere die besondere Ortskenntnis der Zeugin und ihr Wissen um derartige unbeleuchtete Sperrpfosten nicht unbeachtet gelassen. Sie hat der Zeugin zu Recht einen Verstoß gegen das Sichtfahrgebot angelastet. Auch muss der Zeugin entgegengehalten werden, dass sie sich in Kenntnis der Sperrpfosten nicht - wie angezeigt - äußerst rechts gehalten hat, sondern offensichtlich in der Mitte des Radweges gefahren ist.

Dass die Zeugin ausreichender Möglichkeiten dem Sperrpfosten nicht ausgewichen ist, begründet demgegenüber keinen ihr Mitverschulden erhöhenden Umstand. Hierzu hätte sie das Hindernis erst einmal erkennen müssen, was nicht der Fall war. Für die Blendwirkung der entgegenkommenden Fahrzeuge konnte sie nichts.

Das Mitverschulden der Zeugin wiegt schwer, indes nicht anspruchsausschließend. Denn auch das Verschulden der zuständigen Amtsträger der beklagten Stadt ist von erheblichem Gewicht. Die Gefahr derartiger Kollisionen bei Dunkelheit mit schwerwiegenden Folgen für die betroffenen Radfahrer liegt auf der Hand; entsprechende Abhilfemaßnahmen, die leicht zu ergreifen waren, drängten sich förmlich auf.

4. Auch der Feststellungsausspruch zu ebenfalls 50 %, der mit der Berufung nicht angegriffen wird, ist begründet. Folgeschäden, die ein entsprechendes Feststellungsinteresse der Klägerin rechtfertigen, sind aus den vom Landgericht genannten Gründen wahrscheinlich, jedenfalls nicht ausgeschlossen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs.1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr.10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht gemäß § 543 ZPO zuzulassen, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

3.15 Anforderungen an die fachärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Fahreignung

OVG Saarland vom 29.12.2005 - 1 Y 15/05

FeV § 11 Abs 2 FeV § 46 Abs 3 FeV Anl 4 ZPO § 114

Die Anforderung einer fachärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der Fahreignung muss sich auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht umsichtig verhalten werde, was auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens anzusehen.

Gründe

Die zulässige Beschwerde gegen den im Tenor genannten Beschluss führt zur Bewilligung der vom Kläger beantragten Prozesskostenhilfe, denn die Voraussetzungen der §§ 166 VwGO , 114 ZPO sind erfüllt.

Der Kläger ist ausweislich des vorgelegten Bescheids der ARGE Neunkirchen vom 10.6.2005 betreffend die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wonach die ihm monatlich zustehenden Leistungen für den Zeitraum

vom 1.7.2005 bis 31.12.2005 auf 395,75 Euro festgesetzt wurden, nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung auch nur teilweise aufzubringen, und entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bietet seine Rechtsverfolgung die in § 114 ZPO vorausgesetzte hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die vom Verwaltungsgericht auf die in den vom Kläger angefochtenen Verwaltungsentscheidungen dargelegten Gründe gestützte Verneinung einer hinreichenden Erfolgsaussicht kann nicht überzeugen. In dem Bescheid vom 15.12.2004, der durch den Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses vom 28.7.2005 bestätigt wurde, hat der Beklagte die an den Kläger gerichtete Aufforderung, sich einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, damit begründet, dass anlässlich einer Mitteilung der Polizei A-Stadt Tatsachen bekannt geworden seien, die berechtigte Zweifel an der uneingeschränkten Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründeten. Nach Bekunden der Polizei in A-Stadt sei im Rahmen einer Untersuchung festgestellt worden, dass beim Kläger "eine Persönlichkeitsstörung mit derzeit depressiver Reaktion und Alkoholmissbrauch" vorliege.

Das Gesundheitsamt Neunkirchen, das zur Klärung der Eignungszweifel mit einer amtsärztlichen Untersuchung des Klägers beauftragt worden sei, welcher sich der Kläger - nach vorangegangener behördlicher Aufforderung - freiwillig unterzogen habe, habe unter Hinweis auf eine "bekannte Persönlichkeitsstörung" vor Abgabe eines abschließenden Urteils die Begutachtung durch einen Facharzt für Psychiatrie für erforderlich gehalten. Die Entziehung der Fahrerlaubnis des Klägers 2 wurde in den Verwaltungsentscheidungen sodann ausschließlich damit begründet, dass der Kläger sich der von der Amtsärztin für erforderlich gehaltenen psychiatrischen Begutachtung nicht unterzogen habe.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass aufgrund des behördlicherseits angenommenen Sachverhalts berechtigte Zweifel an der Fahreignung des Klägers vorlagen, die aus Rechtsgründen einen hinreichenden Grund für das Verlangen einer (fachärztlichen) psychiatrischen Untersuchung ergaben.

Nach gefestigter Rechtsprechung muss sich die Anforderung einer fachärztlichen Untersuchung auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens anzusehen. Mithin müssen einer Aufforderung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens tatsächliche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen.

Die Anordnung einer (fach-)ärztlichen Untersuchung ist im hier gegebenen Regelungsbereich in verfassungsrechtlicher Sicht nur dann rechtmäßig, wenn sie anlassbezogen verhältnismäßig ist; das gebietet das verfassungsrechtlich verbürgte Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) vgl. u.a. BVerfG, Beschlüsse vom 24.6.1993, BVerfGE 89, 69 (85 f.) = NJW 1993, 2365 , vom 20.6.2002, NJW 2002, 2378 , und vom 8.7.2002, NJW 2002, 2381 ; BVerwG, Urteil vom 5.7.2001, NJW 2002, 78 (79). Neben diesen materiell-rechtlichen Maßstäben im Hinblick auf berechtigte Zweifel an der Fahreignung muss die Untersuchungsaufforderung auch gewisse Mindestanforderungen in formeller Hinsicht erfüllen.

Die Aufforderung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein, und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an der Fahreignung zu rechtfertigen vermag so BVerwG, Urteil vom 5.7.2001, NJW 2002, 78 (79). Nur unter diesen Voraussetzungen ist es sachgerecht, bei einer unberechtigten Weigerung ohne weitere vertiefte Ermittlungen zu schlussfolgern, der Betroffene habe "gute Gründe" für seine Weigerung, weil eine Begutachtung seine bislang nur vermutete Ungeeignetheit aufdecken und belegen würde BVerwG, Urteil vom 5.7.2001, NJW 2002, 78 (79).

Die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Fahrerlaubnisinhaber setzt von daher voraus, dass "Tatsachen bekannt" geworden sind, die Bedenken gegen seine körperliche oder geistige Eignung begründen (§§ 11 Abs. 2 Satz 1 , 46 Abs. 3 FeV). Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere dann, wenn Tatsachen bekannt werden, die

auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 der FeV hinweisen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 FeV). Ausgehend von der ärztlichen Untersuchungsanforderung des Beklagten ist hier Ziffer 7 der Anlage 4 der FeV einschlägig.

Dort wird bei den psychischen (geistigen) Störungen unterschieden zwischen - erstens (7.1) - organischen Psychosen, - zweitens (7.2) - chronischen hirnanorganischen Psychosyndromen und - drittens (7.3) - schwerer Altersdemenz und schweren Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse, bei deren akutem Vorliegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig zu verneinen ist. Tatsachen, die auf diesbezüglichen Mängel oder Beeinträchtigungen beim Kläger mit Gewicht hindeuteten, ergaben sich aus dem Vermerk des Polizeipostens A-Stadt vom 15.4.2004 nicht. Zwar heißt es darin unter Hinweis auf eine vom Sozialamt der Gemeinde A-Stadt beantragte und am 6.1.2004 durchgeführte amtsärztliche Untersuchung des Klägers, dass bei diesem "eine Persönlichkeitsstörung mit derzeit depressiver Reaktion und Alkoholmissbrauch" vorliege und deshalb "eine psychotherapeutische Behandlung unter stationären Bedingungen für erforderlich gehalten" werde.

Ein Blick auf den weder in den Verwaltungsunterlagen befindlichen noch (zuvor) in den Gerichtsakten vorhanden gewesenen, erst vom Senat angeforderten Untersuchungsbericht des Gesundheitsamts vom 29.1.2004 zeigt, dass es bei der am 6.1.2004 erfolgten amtsärztlichen Untersuchung lediglich um die Feststellung der - vom Gesundheitsamt "voraussichtlich für 6 Monate" verneinten - Arbeitsfähigkeit des Klägers ging. Bedenken in Bezug auf die Fahreignung des Klägers ergeben sich aus dem erwähnten Bericht nicht. Die pauschal und ohne nähere Begründung wegen einer "Persönlichkeitsstörung mit derzeit depressiver Reaktion und Alkoholmissbrauch" für erforderlich erachtete psychotherapeutische Behandlung begründete keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte, aus denen berechtigte Zweifel an der Kraftfahreignung des Klägers hergeleitet werden konnten.

Es liegt auf der Hand, dass die ärztlicherseits als notwendig indizierte psychotherapeutische Behandlung für sich betrachtet noch keine berechtigten Zweifel an der Kraftfahreignung des Betroffenen zu begründen vermag. Was sodann den im Schreiben des Gesundheitsamts vom 29.1.2004 erwähnten Alkoholmissbrauch des Klägers anbelangt, wurde ein solcher von derselben Amtsärztin im amtsärztlichen Zeugnis vom 16.7.2004 eindeutig verneint, wobei ausdrücklich vermerkt ist, dass keine klinischen oder laborchemischen Hinweise auf chronischen Alkoholabusus oder auf chronische Rauschgiftsucht vorlägen und die Laborwerte normal seien. Wird nach alledem die Berechtigung der vom Kläger verlangten psychiatrischen Begutachtung einer eingehenden rechtlichen Überprüfung im Klageverfahren zu unterziehen sein, so kann der Klage eine die Gewährung von Prozesskostenhilfe rechtfertigende Aussicht auf Erfolg nicht abgesprochen werden.

Der Kostenauspruch beruht auf den §§ 166 VwGO , 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

3.16 Fahrtenbuchauflage nach erstmaliger Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2005, Az. 8 A 280/05 - StVZO § 31a Abs. 1: Quelle: Pressemitteilung vom 12.12.2005

1. Eine Fahrtenbuchauflage kommt nach einem Verkehrsverstoß auch bei verspäteter Anhörung des Fahrzeughalters in Betracht, wenn der Fahrer nicht ermittelt werden kann, weil der Halter zur Aufklärung eines mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoßes nicht so weit mitwirkt, wie es ihm trotz der verstrichenen Zeit noch möglich und zumutbar ist.

2. Schon nach erstmaliger Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die nach Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) mit einem Punkt zu bewerten ist, ist die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage gerechtfertigt (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

Fahrtenbuchauflage schon nach erstmaliger Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit gerechtfertigt

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat durch Urteil vom 30.11.2005 die Rechtmäßigkeit einer Fahrtenbuchauflage bejaht.

Im Mai 2003 wurde mit dem Auto, dessen Halter der Kläger ist, im Hochsauerlandkreis außerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug einer Toleranz von 5 km/h um 68 km/h überschritten. Mehr als einen Monat nach dieser Geschwindigkeitsüberschreitung wurden dem Fahrzeughalter ein Anhörungsbogen und ein Fahrerfoto zugesandt. Der Halter machte keine Angaben zum Fahrer, so dass der Täter letztlich nicht ermittelt werden konnte. Daraufhin ordnete der Landrat des Hochsauerlandkreises die Führung eines Fahrtenbuchs für die Dauer von einem Jahr an. Die Klage des Fahrzeughalters gegen die Anordnung der Fahrtenbuchauflage blieb sowohl vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg wie auch nunmehr vor dem Oberverwaltungsgericht erfolglos.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Senat ausgeführt: Eine Fahrtenbuchauflage setze voraus, dass der Fahrer nach einem Verkehrsverstoß bei angemessenem Aufklärungsaufwand nicht ermittelt werden können. Dazu gehöre es grundsätzlich, dass der Halter möglichst umgehend zu der Tat angehört werde. Eine Fahrtenbuchauflage sei aber auch bei verspäteter Anhörung des Fahrzeughalters noch möglich, wenn der Halter trotz der verstrichenen Zeit noch Angaben zum Fahrer machen könne, jedoch bei der Aufklärung nicht mitwirke. Der Kläger sei auf Grund des Fahrerfotos über einen Monat nach dem Verkehrsverstoß noch in der Lage gewesen, den Fahrer zu benennen.

Im Übrigen hat der Senat seine langjährige Rechtsprechung bestätigt, nach der die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage schon nach erstmaliger Begehung einer Verkehrsordnungswidrigkeit gerechtfertigt ist, wenn diese im Verkehrszentralregister mit wenigstens einem Punkt eingetragen worden wäre.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden.

Das Urteil:

Der Kläger war Halter eines Kraftfahrzeugs, mit dem ein bis heute nicht ermittelter Fahrer außerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach Abzug einer Toleranz von 5 km/h um 68 km/h überschritt. Mehr als einen Monat nach der Geschwindigkeitsüberschreitung waren dem Kläger ein Anhörungsbogen und ein Fahrerfoto zugesandt worden. Er machte keine Angaben zum Fahrer, so dass der Täter letztlich nicht ermittelt werden konnte. Daraufhin wurde die Führung eines Fahrtenbuches für die Dauer eines Jahres angeordnet. Die Klage gegen die Anordnung der Fahrtenbuchauflage blieb in zwei Instanzen erfolglos.

Aus den Gründen:

Rechtsgrundlage für die angeordnete Fahrtenbuchauflage ist § 31 a Abs. 1 StVZO. Danach kann die Verwaltungsbehörde gegenüber einem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Feststellung des Fahrzeugführers ist im Sinne von § 31 a Abs. 1 StVZO nicht möglich, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat. Die Angemessenheit der Aufklärung beurteilt sich danach, ob die Behörde in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, die in gleichliegenden Fällen erfahrungsgemäß Erfolg haben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1982 7 C 3.80 -, VRS 64, 466, 467, sowie Beschlüsse vom 21.10.1987 7 B 162.87 -, NJW 1988, 1104, und vom 9.12.1993 11 B 113.93 -, juris; OVG NRW, Urteil vom 29.4.1999 - 8 A 699/97 -, NJW 1999, 3279.

Dazu gehört grundsätzlich, dass der Halter möglichst umgehend von dem Verkehrsverstoß benachrichtigt wird, damit er die Frage, wer zur Tatzeit sein Fahrzeug geführt hat, noch zuverlässig beantworten und der Täter Entlastungsgründe vorbringen kann. Eine verspätete Anhörung schließt eine Fahrtenbuchauflage allerdings dann nicht aus, wenn feststeht, dass die Verzögerung für die unterbliebene Ermittlung des Täters nicht ursächlich gewesen ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.6.1987 7 B 139.87 -, DAR 1987, 393, und Urteil vom 13.10.1978 7 C 77.74 -, NJW 1979, 1054, 1056; OVG NRW, Urteile vom 31.3.1995 25 A 2798/93 -, NJW 1995, 3335, und vom 29.4.1999 8 A 699/97 -, a.a.O.

Die Anhörung begründet deshalb für den Halter, auch wenn sie nicht sofort erfolgt, eine Obliegenheit, zur Aufklärung eines mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoßes so weit mitzuwirken, wie es ihm möglich und zumutbar ist. Dazu gehört es insbesondere, dass er den bekannten oder auf einem vorgelegten Radarfoto erkannten Fahrer benennt oder zumindest den möglichen Täterkreis eingrenzt und die Täterfeststellung durch Nachfragen im Kreis der Nutzungsberechtigten fördert.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.4.1999 - 8 A 699/97 -, S. 11 f. des Urteilsabdrucks, insoweit in NJW 1999, 3279 nicht abgedruckt, sowie Beschlüsse vom 9.9.2004 - 8 B 1815/04 - und vom 5.10.2005 - 8 A 4268/04 -.

Lehnt der Halter dagegen die Mitwirkung an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes ab, ist es der Behörde regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1982 7 C 3.80 -, a.a.O., sowie Beschlüsse vom 21.10.1987 - 7 B 162.87 -, a.a.O., und vom 9.12.1993 - 11 B 113.93 -, a.a.O.

Dies zugrunde gelegt sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 StVZO erfüllt. Nach der Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem Fahrzeug des Klägers vom 5.5.2003, einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO und § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO, konnte der Fahrer nicht ermittelt werden. Ein hierfür ursächliches Ermittlungsdefizit ist nicht ersichtlich. Der Kläger hat den ihm übersandten Anhörungsbogen mit der Anmerkung zurückgeschickt, die Ordnungswidrigkeit werde nicht zugegeben. Angaben zu den Personalien des Verantwortlichen hat er nicht gemacht. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er nicht bei der Aufklärung des Verkehrsverstoßes mitwirken wolle, obwohl ihm eine Mitwirkung nach Überzeugung des Senats trotz der seit dem Verkehrsverstoß verstrichenen Zeit von mehr als einem Monat noch zumutbar und möglich war. Mit Blick auf das im Verwaltungsvorgang enthaltene deutliche Fahrerfoto ist nicht im Ansatz nachvollziehbar, dass das dem Kläger zusammen mit dem Anhörungsbogen übersandte Fahrerfoto ihm eine Identifizierung des Fahrers nicht ermöglicht haben könnte. Er hat dies im Berufungsverfahren selbst nicht mehr behauptet.

Dieser Würdigung steht auch nicht die in einem Aktenauszug enthaltene Aktennotiz entgegen, die Grundlage für den unzutreffenden Vortrag in erster Instanz gewesen ist, nach der der Halter - also der Kläger - angegeben habe, das Foto sei zu schlecht. Denn dieser Aktennotiz liegt ersichtlich lediglich der Telefonvermerk vom 15.7.2003 zugrunde, nach dem der Ermittlungsdienst des Beklagten ein neues Foto angefordert habe, weil das von der Bußgeldbehörde übersandte Bild zu schlecht gewesen sei. Ungeachtet dessen, dass das im Verwaltungsvorgang enthaltene Bild deutlich ist und eine zu schlechte Bildqualität bereits von der Mitarbeiterin der Bußgeldbehörde nicht nachvollzogen werden konnte, belegt dieser Gesprächsvermerk gerade nicht, dass der Kläger die Qualität des Fotos gerügt hat.

Da die Einlassung des Klägers im Bußgeldverfahren keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bot, obwohl ihm eine Mitwirkung zumindest anhand des übersandten Fotos möglich und zumutbar war, war eine weitere Aufklärung nicht geboten. Dennoch hat die Bußgeldbehörde das Ordnungsamt des Beklagten um weitere Ermittlungen anhand der Fahrerfotos gebeten und ein Foto des Sohnes des Klägers für einen Lichtbildvergleich angefordert, ohne dass hierdurch der Fahrer bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung nach § 26 Abs. 3 StVG ermittelt werden konnte.

Die im Ermessen des Beklagten stehende Entscheidung über die Anordnung der Fahrtenbuchauflage ist keinen rechtlichen Bedenken ausgesetzt, § 114 Satz 1 VwGO. Die Fahrtenbuchauflage erweist sich insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer von einem Jahr nicht als unverhältnismäßig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats handelt die Straßenverkehrsbehörde ermessensfehlerfrei, wenn sie für die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Fahrtenbuchauflage auf die Einstufung der Schwere des zugrunde liegenden Verkehrsverstoßes durch das Punktesystem in der Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18.8.1998 (BGBl. I S. 2214) - FeV - zurückgreift; die Anordnung ei-

ner Fahrtenbuchauflage ist schon bei erstmaliger Begehung eines mit einem Punkt bewerteten Verkehrsverstoßes gerechtfertigt.

OVG NRW, Urteil vom 29.4.1999 - 8 A 699/97 -, a.a.O., bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 9.9.1999 - 3 B 94.99 -, NZV 2000, 386.

Danach begegnet die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage für eine Dauer von einem Jahr für einen erheblichen, gemäß Nr. 4.3 der Anlage 13 zur FeV bereits mit vier Punkten zu bewertenden Verkehrsverstoß, der zudem gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13.11.2001 (BGBl. I S. 3033) - BKatV - und Nr. 9.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV und Tabelle 1 c) Nr. 11.3.9 des Anhangs zur BKatV mit einem Fahrverbot von zwei Monaten geahndet worden wäre, im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit keinen Bedenken.

3.17 Gurtanlegepflicht besteht während der Fahrt auch bei verkehrsbedingtem Anhalten

OLG Celle, Beschluss vom 24.11.2005, Az. 211 Ss 111/05 (Owiz),
StVO § 21a Abs. 1 S. 1, StVO § 23 Abs. 1a S. 1

1. Die Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes nach § 21a Abs. 1 S. 1 StVO entfällt nicht bei einem kurzfristigen, verkehrsbedingten Anhalten. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Verbots des Benutzens eines Mobiltelefons nach Maßgabe von § 23 Abs. 1a S. 1 StVO.
2. Abschnallen und Telefonieren auch vor roter Ampel verboten

Das Telefonieren mit dem Handy im Auto ist auch beim Warten vor einer roten Ampel verboten. Das hat das Oberlandesgericht Celle entschieden und ein anders lautendes Urteil des Amtsgerichts Hannover aufgehoben. Ebenfalls nicht erlaubt ist es dem Beschluss zufolge, während des Wartens auf Grün den Sicherheitsgurt abzuschnallen. Die «besondere Gefährdungslage» sei beim Halten an einer Ampelkreuzung nämlich nicht beseitigt, heißt es in der am Montag bekannt gewordenen schriftlichen Begründung (Aktenzeichen: 211 Ss 111/06 Owiz).

In dem Fall geht es um einen Autofahrer, der in Hannover vor einer roten Ampel mit dem Handy telefoniert und sich zuvor abgeschnallt hatte. Der Mann hatte das Bußgeld nicht akzeptiert, weswegen die Angelegenheit vor dem Amtsgericht Hannover landete. Dort erklärte der Autofahrer, er kenne die Strecke und wisse daher, dass die Rotphase an der betreffenden Ampel sehr lange dauere. Als sein Mobiltelefon klingelte, habe er sich abgeschnallt und den Anruf entgegen genommen. Das Amtsgericht fand dies in Ordnung und sprach den Autofahrer frei.

Das Oberlandesgericht in Celle kommt zu einem anderen Schluss. Die Gurtanlegepflicht während der Fahrt gelte auch bei «kurzzeitig verkehrsbedingtem Anhalten». Denn die durch den Straßenverkehr gegebene Gefahrenlage der Fahrzeuginsassen werde durch ein kurzfristiges Stehen des Fahrzeugs nicht beseitigt. Aus demselben Grund sei Telefonieren mit dem Handy auch vor einer roten Ampel unzulässig. Das Amtsgericht Hannover muss nun noch einmal neu verhandeln.

Das Urteil:

Aus den Gründe:

1. Mit Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 14. Juli 2005 ist der Betroffene von dem gegen ihn mit Bußgeldbescheid der Landeshauptstadt Hannover zur Last gelegten Vorwurf, am 23. Februar 2005 in Hannover verbotswidrig ein Mobil- oder Autotelefon benutzt und während der Fahrt den vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt zu haben, freigesprochen worden. Das angefochtene Urteil teilt hierzu (lediglich) mit, der Betroffene habe in der Hauptverhandlung angegeben, er habe vor einer Rotlicht zeigenden Ampelanlage anhalten müssen. Er fahre die Strecke häufiger, weshalb ihm bekannt gewesen sei, dass die Rotphase sehr lange dauern würde. Als dann ein Anruf auf seinem Mobiltelefon aufgelaufen sei, habe er sich abgeschnallt und den Anruf entgegen genommen. Das Amtsgericht hat hierzu ausgeführt, danach stehe fest, dass der Vorwurf dem Betroffenen nicht mit

der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könne, so dass der Betroffene freizusprechen sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer als Zulassungsantrag gestellten Rechtsbeschwerde, mit der sie die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt. Das Amtsgericht habe es unterlassen, die Aussage des Betroffenen mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln zu überprüfen. Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt das Rechtsmittel.

2. Die zur Entscheidung zugelassene Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg. Das angefochtene Urteil konnte keinen Bestand haben.

a) Die Entscheidung des Amtsgerichts lässt zunächst einmal nicht hinreichend erkennen, ob der Freispruch mangels Beweisbarkeit aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist oder aus Rechtsgründen, weil ein feststellbarer Sachverhalt keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Schon hieran krankt das Urteil. Aber auch sonst hält das Urteil der auf die Sachrüge hin vorzunehmenden sachlich-rechtlichen Überprüfung nicht stand. Hierzu ist auszuführen:

b) Soweit das Amtsgericht offenbar davon ausgeht, der Tatbestand des § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO sei nicht erfüllt, wenn der Sicherheitsgurt während eines verkehrsbedingten Haltens nicht angelegt sei, ist dies nicht frei von Rechtsfehlern. Zwar hat der vormalige 1. Strafsenat des OLG Celle in einer Entscheidung vom 10. Oktober 1985 (1 Ss 374/85, DAR 1986, 28) ausgeführt, es bestehe keine Pflicht zum Anlegen der vorgeschriebenen Sicherheitsgurte in der Zeit, in der das Kraftfahrzeug im Straßenverkehr verkehrsbedingt halten müsse, weil der Begriff der "Fahrt" im Sinne von § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO einen Zustand der Bewegung des Fahrzeugs voraussetze. Dem aber steht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Dezember 2000 (BGH NJW 2001, 1485) entgegen. Hiernach besteht wegen der hierbei nicht beseitigten besonderen Gefährdungslage die Gurtanlegepflicht während der Fahrt nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO auch bei kurzzeitig verkehrsbedingtem Anhalten. Dem schließt der Senat sich aus zutreffenden Erwägungen an. Die durch den Straßenverkehr gegebene Gefahrenlage der Fahrzeuginsassen, der das Anlegen des Gurtes begegnen soll, wird durch ein kurzfristiges Stehen des Fahrzeugs nicht beseitigt. An der gegenteiligen Rechtsprechung des früheren 1. Strafsenats wird nicht festgehalten.

c) Ebenfalls nicht frei von Rechtsfehlern ist die Auffassung, ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 a Satz 1 StVO liege nicht vor bei einem kurzzeitigen verkehrsbedingten Halten, etwa an einer roten Ampel. Zunächst wird das im Benutzen eines Mobiltelefons durch Ablenkung vom Verkehrsgeschehen hervorgerufene Gefährdungspotential bei nur kurzfristigem Halten nicht beseitigt. Insofern gilt nichts anderes als hinsichtlich der Gurtpflicht. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift (Satz 2) aber gilt das Verbot des Benutzens eines Mobiltelefons (nur) dann nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist (vgl. auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 23 StVO Rn. 13; Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl., § 23 StVO Rn. 22 a). Dass der Betroffene den Motor ausgestellt hätte, ist seiner im Urteil wiedergegebenen Einlassung nicht zu entnehmen, und wäre überdies auch lebensfremd.

3. Da das Urteil bereits auf die Sachrüge hin keinen Bestand haben kann, kam es auf die - nicht in zulässiger Form erhobene - Aufklärungsrüge nicht an.

4. Eine eigene Sachentscheidung durch den Senat nach Maßgabe von § 79 Abs. 6 OWiG kam schon deshalb nicht in Betracht, weil in dem angefochtenen Urteil Feststellungen im eigentlichen Sinne nicht getroffen wurden. Das Urteil ist daher auch lückenhaft.

3.18 Keine Beeinträchtigung von Verkehrszeichen durch Aufstellen eines Wegweisers im Bereich einer Straßeneinmündung

Die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Verkehrszeichen oder -einrichtungen in ihrer Wirkung im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 StVO besteht nicht schon dann, wenn ein privater Wegweiser im Bereich einer Straßeneinmündung errichtet wird. Vielmehr ist eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr eines konkreten Verkehrszeichens oder einer konkreten Verkehrseinrichtung erforderlich. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird neben der Vereinbarkeit des Vorhabens mit bauplanungsrechtlichen Vorschriften lediglich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den "sonstigen", weder dem

Bauplanungsrecht noch dem Bauordnungsrecht zuzurechnenden Vorschriften geprüft, soweit dieses "sonstige" Recht nicht Gegenstand eines eigenen Zulassungsverfahrens sind.

3.19 Anspruch auf Winterdienst Streuen im Winter

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit dem ein Gastwirt erreichen wollte, dass die Stadt Bad-Säckingen verpflichtet wird, die Gemeindeverbindungsstraße von Bad Säckingen nach Günnenbach im Winter spätestens morgens um 10.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen. Es besteht kein Rechtsanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf Vornahme des Winterdienstes und dessen lückenlose Durchführung. Auch der Anliegergebrauch, der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs und die Freiheit der Berufsausübung begründen keinen solchen Anspruch.

3.20 Ltd. & Co KG ist in das Handelsregister einzutragen

Mit der in Art. 43 und 48 EG garantierten Niederlassungsfreiheit ist es unvereinbar, der in England wirksam gegründeten und nach englischem Recht rechtsfähigen private limited die Anerkennung einer Komplementär-Gesellschaft an einer inländischen KG zu versagen. Zudem steht allein die Tatsache, dass von identischen Beteiligten eine weitere Firma errichtet oder vertreten wird, nachdem eine frühere Firma aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst wurde, der Neueintragung einer angemeldeten Firma gesetzlich nicht entgegen.

3.21 Einnicken am Steuer ist grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht lässt, d. h. objektiv einen besonders groben, über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Verstoß gegen die Sorgfalts- und Verkehrspflichten und auch subjektiv ein in besonderer Weise vorwerfbares Verhalten zeigt. Einem Einnicken am Steuer gehen stets unübersehbare Zeichen voraus, deren Nichtbeachtung dem Fahrer in der Regel zum groben Verschulden gereicht, sofern nicht im Einzelfall Anhaltspunkte bestehen, die das Verhalten des Fahrers in einem milderen Licht erscheinen lassen.

3.22 Oberlandesgericht Koblenz verurteilt Gemeinde zum Auffüllen eines abgegrabenen Geländes

Oberlandesgericht Koblenz - Aktenzeichen : 5 U 816/05 vom 01.12.2005 - Pressemitteilung 127 E 2 - 66/05

Eine Ortsgemeinde im Westerwald hatte auf einem privaten Grundstück Gelände abgegraben und eine Böschung zur angrenzenden Straße hin angelegt. Das Grundstück war im Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen. Die Böschung wurde angelegt, ohne das Einverständnis der Eigentümer einzuholen.

Die Eigentümer des betroffenen Grundstücks erhoben vor dem Landgericht Koblenz Klage gegen die Gemeinde. Das Landgericht gab den Eigentümern Recht und verurteilte die Gemeinde, das Grundstück wieder aufzufüllen. Das Oberlandesgericht Koblenz bestätigte jetzt in einem Berufungsverfahren das Urteil des Landgerichts.

Die Richter des Oberlandesgerichts betonten, dass die Kläger die Beeinträchtigung ihres Eigentums nicht hinnehmen müssten. Die Richter ließen den Einwand der Gemeinde nicht gelten, die Wiederauffüllung sei mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Sie verwiesen darauf, dass die Gemeinde ganz bewusst ohne entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan privaten Grund und Boden für die Böschung in Anspruch genommen habe. Für diese Vorgehensweise gebe es keine Rechtsgrundlage. Wer bewusst einen rechtswidrigen Zustand herbeiführe, könne nicht einwenden, die Rückgängigmachung erfordere unzumutbare Kosten.

3.23 Keine Photovoltaikanlage auf denkmalgeschützter Scheune

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 23. November 2005 - 5 K 1498/05.NW - Pressemitteilung Nr. 41/2005

Die Eigentümerin einer denkmalgeschützten Scheune darf auf dem Scheunendach keine Photovoltaikanlage errichten. Ihre Klage auf Erteilung der Genehmigung hat das Verwaltungsgericht Neustadt abgewiesen.

Die Scheune ist Teil eines aus Wohn- und Nebengebäude bestehenden Anwesens, welches 1981 unter Denkmalschutz gestellt wurde. Es handelt sich um eine an der Weinstraße gelegene Hofanlage, bestehend aus einem Fachwerkhaus mit Walmdach, welches im Kern ein Renaissancebau von 1551 ist und im 18. Jahrhundert barock überformt wurde, sowie zugehöriger Scheune mit Krüppelwalmdach aus dem 18. Jahrhundert.

Die Klägerin beabsichtigt, auf dem Dach der Scheune eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von 34 qm zu errichten und den gewonnenen Strom gegen Entgelt in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Die Kreisverwaltung hatte die nach dem Denkmalschutz- und pflegegesetz erforderliche Genehmigung abgelehnt.

Zu Recht, wie das Verwaltungsgericht nach einer Ortsbesichtigung entschieden hat. Aus Gründen des Denkmalschutzes sei die Genehmigung abzulehnen, denn die Photovoltaikanlage würde eine erhebliche Störung des Erscheinungsbildes bewirken. Von der Weinstraße aus stelle sie sich sowohl von der Form als auch von der Farbe her als ins Auge springender Fremdkörper dar. Diesen erheblichen Belangen des Denkmalschutzes stünden keine gleichgewichtigen Eigentümerinteressen gegenüber. Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass sie bei Verzicht auf den Erlös aus der Stromgewinnung nicht mehr in der Lage sei, ihr Anwesen wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen, zumal der finanzielle Vorteil nicht konkret beziffert werden könne. Auch dem Interesse eines Eigentümers, selbst einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien leisten zu können, komme kein grundsätzlicher Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an dem Schutz eines förmlich unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes zu.

Gegen das Urteil ist binnen eines Monats nach Zustellung ein Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zulässig.

3.24 Ausreisepflichtiger Ausländer muss in Gemeinschaftsunterkunft wohnen

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Beschlüsse vom 2. Februar 2006

Aktenzeichen: 7 B 11676/05. OVG und 7 B 11677/05.OVG - Pressemitteilung Nr. 7/2006

Ausreisepflichtige Ausländer, die ihre Identität verschleiern, müssen ihren Wohnsitz in der zentralen Landesunterkunft für Ausreisepflichtige nehmen, weil dies zur Durchsetzung der Ausreisepflicht förderlich ist. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in zwei Eilverfahren.

Die Antragsteller, ein nach eigenen Angaben indischer Staatsbürger und ein Ausländer, dessen Staatsangehörigkeit unklar ist, sind nach dem Aufenthaltsgesetz verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Ihre Abschiebung ist bisher daran gescheitert, dass sie keine Identitätspapiere besitzen und über ihre Identität wechselnde Angaben gemacht haben. Daraufhin haben die Ausländerbehörden den Antragstellern mit sofort vollziehbarer Verfügung aufgegeben, ihren Wohnsitz in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige zu nehmen. Die Anträge, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Wohnsitzauflagen anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte nun diese Entscheidungen.

An der Unterbringung der ausreisepflichtigen Antragsteller in einer zentralen Gemeinschaftsunterkunft bestehe ein öffentliches Interesse. Die Ausländer verfügten nicht über gültige Identitätspapiere und hätten wechselnde Angaben zu ihrer Identität gemacht, so dass die Versuche einer Klärung der Identität und einer Beschaffung von Ausreisepapieren bisher gescheitert seien. Demgegenüber erleichtere die mit der Unterbringung in der Landesunterkunft verbundene Nähe zu den spezialisierten Behördeneinrichtungen in einem Ausreisezentrum in - wie hier - schwierigen Fällen die Identitätsklärung und dadurch die Durchsetzung der Ausreisepflicht.

3.25 OVG: Windenergieanlage im Vogelzugkorridor nicht erlaubt

Urteil Rheinland-Pfalz vom 2. Februar 2006, Aktenzeichen: 1 A 11312/04.OVG - Pressemitteilung Nr. 9/2006

Windenergieanlagen dürfen in einem Vogelflugkorridor nicht errichtet werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Die Klägerin beabsichtigte die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 98 m in der Nähe des Habichtskopfs im Landkreis Bad Kreuznach. Die Erteilung der beantragten Baugenehmigung lehnte die Bauaufsichtsbehörde ab. Die hiergegen erhobene Klage hatte bereits das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte nun diese Entscheidung.

Da die Windenergieanlagen in einem Gebiet errichtet werden sollten, das im Frühjahr und Herbst übermäßig stark von Zugvögeln durchflogen werde, stünden ihnen Belange des Naturschutzes entgegen. Zwar könne nicht jeder einfache Vogelzug die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern. Vielmehr sei dazu ein Vogelzugsgeschehen überdurchschnittlichen Umfangs erforderlich. Ansonsten wären in Rheinland-Pfalz, das größtenteils breitflächig von Vogelzügen überquert werde, Windenergieanlagen fast überall unzulässig, was der gesetzlich angeordneten Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich widersprechen würde. Nach Einholung gutachterlicher Stellungnahmen sei der Bereich, in dem die Klägerin die beiden Windenergieanlagen errichten wolle, als bedeutender Vogelflugkorridor anzusehen. Deshalb seien Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Vogelarten durch die Anlagen nicht ausgeschlossen, so dass die Erteilung einer Baugenehmigung ausscheide, so das Oberverwaltungsgericht.

4 Leser fragen

4.1 Leser R.W. aus A. fragt: Hat der Zeuge Anspruch auf Auslagenerstattung, wenn er sich weigert die Aussage schriftlich vorzunehmen

im Rahmen einer Ermittlung (SchwarzArbG) wurden ca. 50 Zeugen schriftlich befragt. Ein Zeuge rief hier an und teilte mit, dass er nicht bereit sei eine Aussage zu machen. Aufgrund dieser telef. Stellungnahme erfolgte eine Ladung. Einen Tag vor dem Ladungstermin rief der Zeuge an und fragte nach der Erstattung der Auslagen. Es wurde ihm nochmals angeboten, die Zeugenaussage schriftlich vorzunehmen. Hierauf sagte er wörtlich "dazu sei er nicht bereit".

Meine Fragen:

Die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens ist in diesen Fällen nicht notwendig. Die Aussage oder Stellungnahme kann schriftlich erfolgen. Hat der Zeuge Anspruch auf Auslagenerstattung, wenn er sich weigert die Aussage schriftlich vorzunehmen?

Wenn nein, welche Vorschriften und Rechtsbehelf im Ablehnungsbescheid sind zu verwenden?

Wie hoch ist ein eventl. Kilometergeld?

Hat der Zeuge noch Anspruch auf die Erstattung anderer Auslagen?

Antwort:

Vielen Dank für die überaus interessanten Fragen, die immer wieder in Seminaren und auch einigen Leserfragen eine Rolle spielen.

Grundsätzlich der Zeuge ist - ebenso wie der Beschuldigte - von den Ermittlungsbeamten "Augen in Auge" zu vernehmen, also in gegenseitiger Anwesenheit. So jedenfalls sieht es das Gesetz vor (§§ 161a, 48 ff StPO). Die Praxis geht in einfacheren Fällen den Weg, den § 136 StPO für die Beschuldigtenvernehmung erlaubt: die schriftliche Aussage.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Zeuge nicht zur schriftlichen Aussage verpflichtet ist.

Nach § 59 OWiG gelten die Vorschriften des „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ (ZSEG) entsprechend (abgedruckt bei Göhler im Anhang 7). Danach ist der Zeuge für seinen Verdienstausschlag zu entschädigen (§ 2 Absatz 1 ZSEG). Wer keinen Verdienstausschlag hat, ist nach § 2 Absatz 3 ff. zu entschädigen. Nach § 9 des ZSEG werden den Zeugen auch die Fahrtkosten und nach §§ 10 ff. Aufwendungen bezahlt und er wird auch für seinen „Aufwand“ entschädigt.

Im Übrigen wäre der Zeuge auch dann zu entschädigen, wenn er sich auf eine schriftliche Zeugen-aussage einlassen würde. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gelten die Regelungen des ZSEG auch dann, wenn der Zeuge eine „Beweisfrage“ schriftlich beantwortet. Diese Regelung gilt zwar nur für das Zivilprozessverfahren, ist jedoch auf das Bußgeld und Strafverfahren entsprechend anzuwenden.

Wer keinen Verdienstausschlag erleidet, oder nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält dann keine Zeugenentschädigung, wenn er durch die Heranziehung als Zeuge **„ersichtlich“** keinen Nachteil erlitten hat.

Nicht übersehen werden darf, dass die dem Zeugen gewährte Entschädigung, die ihm erstatteten Fahrtkosten, Aufwendungen und sein Aufwand, Kosten des Bußgeldverfahrens sind. Sie **müssen** daher vom Betroffenen im Bußgeldbescheid angefordert und von ihm bezahlt werden (vgl. § 107 Absatz 3 Ziffer 5 des OWiG).

Beachten: Wenn die Akten nach Einspruch etwa, ans Gericht abgegeben werden, ist kein bürokratischer Aufwand zu betreiben. Es genügt, wenn im Abgabebericht das Gericht (spricht nach Urteil der Rechtspfleger als Kostenbeamter) darauf hingewiesen wird, dass Kosten von Verurteilten einzufordern sind. Kein Anschreiben, keine Begründung, das ergibt sich – und muss sich – aus den Akten ergeben.

Bei der Gelegenheit möchte ich - wieder einmal - darauf hinweisen – gerade bei Schwarzarbeitsermittlungen wird der Fehler häufig gemacht, dass auch die Kosten der Ermittlungsbeamten der Bußgeldstelle oder der von ihr beauftragten (außer Polizei in der Regel) Beamten, „außerhalb der Dienststelle“ (z.B. Tatortaufnahmen, Tatort besichtigung, Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten auf der Baustelle, in der Wohnung von Zeugen und Beschuldigten, Ermittlungen beim „Arbeitsamt“, der IHK, Kfz-Kosten usw.) vom Beschuldigten im Bußgeldbescheid anzufordern sind, vgl. § 107 III Ziff. 6. OWiG geltend zu machen sind.

Sollten Sie noch Fragen haben, melden Sie sich.

Mit freundlichen Grüßen

Brenner

4.2 Leser P.B. aus Holland fragt: Kann die Polizei aus einem LKW-Schaublatt eine Geschwindigkeitsüberschreitung herleiten / beweisen?

Leider ist mein deutsch nicht so gut weil ich hollander bin, aber ich versuche mein bestes! Ich habe eine frage: ist die Grenzpolizei (in bayern) berechtigt mich ein protocol zu machen fur einen geschwindigkeit (auf meinen diagramscheibe), die ich 7 stunden vorher begangen habe?

Nach meinem wissen darf die polizei nur lenkzeiten und ruhezeiten controlieren oder liege ich hier falsch? Ich wurde mich freuen wenn ich hier eine antwort auf bekommen wurde!

Antwort:

Es ist möglich. Siehe den nachfolgenden Auszug aus einem Urteil:

Geschwindigkeitsüberschreitungen von Lkw-fahrern können sich aus der Auswertung von Tachoscheiben ergeben. Der konkrete Tatort läßt sich (zwar) hier idR nicht feststellen.

Gleichwohl ist eine verwechslungsfreie Konkretisierung der Tat mit Hilfe der Eintragungen und Aufzeichnungen auf dem **Schaublatt** sowie der an einer eventuellen Kontrollstelle sonst erhobenen Feststellungen möglich (BayObLG NZV 1996, 160; OLG Düsseldorf NZV 1996, 503; OLG

Hamm VRS 92, 36; Göhler RdNr. 43; aA LG Münster DAR 1995, 503 m. Anm. Berr). Allerdings muß aus dem Bußgeldbescheid unverwechselbar hervorgehen, welche von evtl. mehreren in Betracht kommenden

Falls es jedoch zu einem Bußgeldbescheid kommen sollte, muß folgende Voraussetzung vorliegen:

Allerdings muß aus dem Bußgeldbescheid unverwechselbar hervorgehen, welche von evtl. mehreren Tatorten in Betracht kommenden kann

Falls Sie noch Fragen haben melden Sie sich .

Mit freundlichen Grüßen

Brenner

4.3 Leser W. aus A. fragt: In Ihrer OWIZ-Ausgabe 1/2006 auf Seite 6 zum Thema Punkteinspruch erklären Sie, dass der Einspruch auf die Höhe der Geldbuße.....nicht beschränkt werden kann. Im Kommentar Wieser sagt jedoch, dass dies durchaus möglich ist und gibt folgende Fundstellen an: OLG Celle VRS 97, 258; BayObLG NZV 00, 50 "so jetzt auch Göhler Rdnr. 34d zu § 67.

Für eine kurze Info wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

R.W.

Antwort:

Vielen Dank für die Mail. Sie haben recht, meine Ausführungen bedürfen der Klarstellung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Einspruch auf **bestimmte Beschwerdepunkte** beschränkt werden. Es können also nur die Höhe der Geldbuße, das Fahrverbot, die Einziehung gerügt werden und nicht der gesamte Bußgeldbescheid. In der Praxis – und darauf zielten meine Ausführung ab – ist diese im Bußgeldverfahren jedoch nur ausnahmsweise möglich. Verlangt wird nämlich, dass der Rechtsfolgenausspruch isoliert geprüft werden kann. Keine der Bußgeldbescheide, die ich bisher gesehen habe, hat nicht ein Einziger diese Voraussetzungen erfüllt.

Sinn der gesetzlichen Regelung des § 67 Abs. 2 OWiG (insoweit identisch mit seinem Vorbild, dem Strafbefehl) ist es, dass derjenige, der den beschränkten Einspruch zu prüfen und über ihn zu entscheiden hat, ohne Heranziehung der übrigen Feststellungen und / oder der gesamten Akten, sagen kann: Die Geldbuße ist zu hoch, das Fahrverbot ausnahmsweise zu hart. Was damit gemeint ist, ergibt sich am deutlichsten beim Rechtsfolgendausspruch, der sich aus der „reinen“ Geldbuße und der Gewinnabschöpfung nach § 17 IV OWiG zusammensetzt. Wie soll der Sachbearbeiter, der den Einspruch zu prüfen hat (insbesondere, wenn er nicht zugleich auch derjenige ist, der den Bußgeldbescheid erlassen hat), aus dem Ausspruch: „Gegen Sie war eine Geldbuße von 5.000 EUR (1.000 EURO + 4.000 EURO Gewinnabschöpfung)“, untersuchen, wie der Sachbearbeiter die Höhe der Geldbuße von 1.000 EUR und den Gewinn von 4.000 EUR bestimmt hat? Er kann es nicht, er muss den gesamten Akteninhalt prüfen und möglicherweise weitere Ermittlungen hinsichtlich des Einkommens des Betroffenen, seine zu berücksichtigenden Schulden, dass Einkommen seiner Ehefrau, Zahl und Alter der Kinder ermitteln, die Vorbußen, sein Verhalten vor, während und nach der Tat usw. bei der Feststellung der Höhe der Geldbuße heranziehen. Und weiter: Wie soll er nur anhand des Rechtsfolgendausspruchs die richtige Höhe der Gewinnabschöpfung feststellen. Er kann es nicht.

Die Folge: Der Einspruch ist nicht bestimmt und daher nicht beschränkbar. Der Betroffene hat Einspruch im vollen Umfang eingelegt, nicht etwa unzulässig (!).

Dass Einsprüche, die nur auf den Rechtsfolgendausspruch formell beschränkt sind, in der Praxis häufig sind und auch als solche entschieden werden, steht auf einem anderen Blatt. Selbstverständlich

ist die Bußgeldstelle froh, wenn nach dem Einspruch mit der Senkung der Geldbuße oder dem Wegfall des Fahrverbotes und einer gleichzeitigen Erhöhung des Bußgeldes um 100 oder 200 Prozent erledigt ist, und das Bußgeld in die Gemeinde – oder Kreiskasse fließt (und nicht in die Gerichts – sprich Landeskasse). Der Betroffene wird ebenfalls die Verkleinerung des Rechtsfolgenausspruchs für einen Sieg halten und das für sie brauchbare Ergebnis (frohgemut) akzeptieren. Mit dem rechtlich beschränkbareren Rechtsfolgeneinspruch allerdings hat das nichts zu tun. Es ist einfach praktikabel und rechtsbefriedigend – wenn es noch im bußgeldrechtlichen Ermessen des Bearbeiters liegt. Aber auch nur dann.

Siehe auch Urteil des OLG Düsseldorf (Leitsätze)

Beschränkung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl – OLG Düsseldorf – NStZ-RR 1997, 113

1. **Eine Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch ist nicht möglich, wenn der Rechtsfolgenausspruch keine näheren Angaben über die Strafzumessung beinhaltet.**
2. **Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit der Beschränkung des Einspruchs ist, daß der angefochtene Entscheidungsteil rechtlich und tatsächlich selbständig beurteilt werden kann, ohne eine Prüfung der übrigen Entscheidungsteile notwendig zu machen (Leitsatz owiz Redaktion).**

Anmerkung

Die Regelung § 67 II OWiG ist dem § 410 II StPO nachgebildet worden.

5 Nachgelesen

5.1 Unfallversicherung Abgrenzung eines Arbeitsunfalls auf einem Betriebsweg von einem Wegeunfall

Maßgebend für die Abgrenzung eines Arbeitsunfalls auf einem Betriebsweg i. S. des § 8 Abs. 1 SGB VII von einem Unfall auf einem versicherten Weg i. S. des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII ist nicht allein, wo sich der Unfall ereignet hat, sondern auch, inwieweit er mit dem Betrieb und der Tätigkeit des Versicherten zusammenhängt und ob er Ausdruck der betrieblichen Verbindung zwischen ihm und dem Unternehmen ist, deretwegen das Haftungsprivileg nach § 105 SGB VII besteht. Hingegen ist für die Einordnung als Betriebsweg letztlich nicht entscheidend, ob die Örtlichkeit der Organisation des Arbeitgebers unterliegt (BGH, Urteil v. 25. 10. 2005 - VI ZR 334/04).

5.2 Keine Haftung der Gemeinde bei Überlauf eines Regenrückhaltebeckens bei höherer Gewalt – falls Sicherungsmaßnahmen ergriffen waren

1. Beim Überlauf eines offenen Regenrückhaltebeckens infolge eines Katastrophenregens kann sich die Gemeinde gegenüber der Haftung aus enteignendem Eingriff grundsätzlich auf höhere Gewalt berufen.
2. Das setzt allerdings voraus, dass sie alle
 - technisch möglichen und mit
 - wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hatte,
 - um eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke zu verhindern, oder
 - dass sich der Schaden auch bei solchen Maßnahmen ereignet hätte (Fortführung von BGHZ 158, 263 und 159, 19).

BGH Urteil vom 19.1.2006, Az: III ZR 121/05

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 21. April 2005 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als

zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist.

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines im Gebiet der beklagten Gemeinde D. gelegenen Hausgrundstücks. Oberhalb des Grundstücks, etwa 40 m vom Haus entfernt, befindet sich am Hang ein von der Beklagten betriebenes offenes Regenrückhaltebecken, das an die Regenwasserkanalisation eines darüber liegenden Neubaugebiets angeschlossen ist..

Am 17./18. Juli 2002 kam es im Umkreis der Gemeinde zu einem Starkregen, in dessen Folge auch das Haus des Klägers überflutet wurde. Der Kläger hat dies zum größten Teil auf den Übertritt erheblicher Wassermengen aus dem Regenrückhaltebecken zurückgeführt und der Beklagten verschiedene Fehler bei der Planung und Ausführung der Anlage vorgeworfen. Die Beklagte hat sich unter anderem auf einen statistisch nur alle 100 Jahre vorkommenden Katastrophenregen berufen. Das Landgericht hat die auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.414 € sowie auf Feststellung der weiteren Ersatzpflicht der Beklagten gerichtete Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr in Höhe von 2.964 € nebst Zinsen stattgegeben und die Berufung des Klägers im Übrigen zurückgewiesen.

Mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision verfolgt die Beklagte im Umfang ihrer Beschwer ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit zum Nachteil der Beklagten erkannt ist, und insoweit zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Das Berufungsgericht bejaht unter Bezugnahme auf das Senatsurteil BGHZ 158, 263 einen Entschädigungsanspruch des Klägers aus enteignendem Eingriff. Die vom Bundesgerichtshof dabei offen gelassene Frage, ob ein ganz ungewöhnlicher und seltener Starkregen (Katastrophenregen) eine Haftung der Gemeinde für den Überlauf eines offenen Regenrückhaltebeckens entfallen lasse, sei auch unter Berücksichtigung der späteren Senatsentscheidung BGHZ 159, 19 zur Gefährdungshaftung nach § 2 HPfIG bei einem Rückstau in der Abwasserkanalisation zu verneinen. Ein offenes Regenrückhaltebecken von einiger Größe unterscheidet sich durch zwei Momente von einem Kanalsystem, die es gerechtfertigt erscheinen ließen, eine Haftung aus enteignendem Eingriff auch bei einem außergewöhnlichen Regenereignis zu bejahen..

II.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand.

1. Im Ansatz mit Recht hat das Berufungsgericht allerdings einen Anspruch des Klägers aus enteignendem Eingriff geprüft.. Für den Streitfall gilt nichts anderes. Feststellungen zu den vom Kläger behaupteten Mängeln beim Bau und Betrieb der Anlage, die gegebenenfalls einen Amtshaftungsanspruch oder einen Anspruch aus (rechtswidrigem) enteignungsgleichem Eingriff rechtfertigen könnten, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Für das Revisionsverfahren ist deswegen zugunsten der Beklagten davon auszugehen, dass die von ihr getroffenen hoheitlichen Maßnahmen insgesamt rechtmäßig waren.

2. Der Senat hat in dem genannten Urteil indessen ausdrücklich offen gelassen, ob bei wertender Betrachtung anders zu entscheiden wäre, wenn der Überstau des Regenrückhaltebeckens durch einen ganz ungewöhnlichen und seltenen Starkregen (Katastrophenregen), wie er hier mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts gleichfalls unterstellt werden muss, verursacht wurde. Er beantwortet diese Frage nunmehr im Anschluss an das zu § 2 Abs. 3 HPfIG ergangene Senatsurteil BGHZ 159, 19, 22 ff. dahin, dass sich die Gemeinde grundsätzlich auch gegenüber der Haftung aus enteignendem Eingriff auf eine in einem Katastrophenregen zum Ausdruck kommende höhere Gewalt berufen kann.. Eine generelle Ausnahme von diesen Grundsätzen für ein in das gemeindliche Kanalnetz eingegliedertes Regenrückhaltebecken ist nicht gerechtfertigt. Soweit das Be-

rufungsgericht dem entgegen auf ein allgemein höheres Gefährdungspotential von Regenrückhaltebecken sowie auf einen geringeren wirtschaftlichen Aufwand bei deren Errichtung verweist, kann dem im Einzelfall hinreichend unter dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, dass die Gemeinde auch bei einem außergewöhnlichen Naturereignis alles ihr Zumutbare zur Verhütung von Schäden getan haben muss (s. sogleich).

3. Ein Haftungsausschluss wegen der Wirkungen elementarer Naturkräfte setzt wie allgemein die Berufung auf höhere Gewalt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass das Schadensereignis mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann (vgl. nur Senatsurteil BGHZ 159, 19, 23 m.w.N.). Dieser Gesichtspunkt lässt sich in gleicher Weise auf die Ersatzpflicht aus enteignendem Eingriff infolge der Überflutung eines Regenrückhaltebeckens übertragen.

Es reicht deswegen in solchen Fällen nicht aus, dass die Gemeinde einen ganz außergewöhnlichen Starkregen vorträgt. Sie muss darüber hinaus darlegen und notfalls beweisen, dass sie alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat, um einen Überstau des Regenrückhaltebeckens und eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke zu verhindern, oder dass sich der Schaden auch bei derartigen Maßnahmen ereignet hätte. Als eine solche Gegenmaßnahme kommt vorliegend zumindest der bereits in der wasserrechtlichen Genehmigung verlangte, eine Überflutung ausschließende Wall in Betracht.

4. Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht das Streitverhältnis nicht geprüft. Die Zurückverweisung gibt ihm Gelegenheit, dies nachzuholen. Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass das Berufungsgericht, sollte es hiernach erneut zu einer Haftung der Beklagten gelangen, deren Einwand wird nachgehen müssen, einige Minuten später wäre das Grundstück des Klägers ohnehin durch vom Hang neben dem Regenrückhaltebecken herabfließende Wassermassen in gleicher Weise überschwemmt worden.

Die Revision rügt zu Recht, dass das Berufungsgericht vor Feststellung einer Unaufklärbarkeit des Kausalverlaufs den hierzu von der Beklagten angebotenen Sachverständigenbeweis hätte erheben müssen.

5.3 Schlichten statt Richten - Richterliche Mediation in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Neben den üblichen Gerichtsverfahren, die meistens durch Urteil oder Beschluss entschieden werden, bieten das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und die sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte nun auch die Mediation zur Bereinigung von Rechtsstreitigkeiten an.

Mediation ist ein außerprozessuales Streitschlichtungsverfahren zwischen allen am Konflikt Beteiligten, das von einem Mediator als unabhängigem und neutralem Dritten durchgeführt wird. Es beruht auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und Vertraulichkeit. Am Ende steht eine fall- und problemspezifische Konfliktregelung, die von den Beteiligten selbst erarbeitet wurde.

Die Mediatoren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind Richterinnen und Richter mit langjähriger richterlicher Erfahrung, die eine mehrmonatige Ausbildung zum Mediator absolviert haben.

Für die Mediation geeignet sind verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten, in denen eine einverständliche Gestaltung der gemeinsamen Zukunft der Beteiligten sinnvoller erscheint als nur die Bewältigung der Vergangenheit etwa durch eine Gerichtsentscheidung. Die Durchführung eines Mediationsverfahrens kann sowohl von den Prozessbeteiligten wie auch von dem für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Richter angeregt werden. Nur bei Zustimmung aller am Rechtsstreit Beteiligten kann die Sache an den Mediator abgegeben werden. Der Mediator vereinbart mit den Beteiligten die Termine für die Mediation. In diesen Terminen verhandeln die Beteiligten mündlich über ihren Konflikt. Dabei sollen Interessen und Motive thematisiert werden, die Anlass für den Streit waren. Denn der Klagegegenstand ist häufig nur vordergründig das Problem. Bei einer einvernehmlichen Regelung wird der Rechtsstreit beendet. Kommt eine Einigung im Mediationsverfahren nicht zu

Stände, gibt der Mediator die Streitakte dem für die Streitentscheidung zuständigen Richter oder Spruchkörper zurück. Da das Mediationsverfahren vertraulich ist, erfahren diese nichts über den Verlauf der Mediation. Zusätzliche Gerichtskosten fallen nicht an.

Weitere Informationen zur richterlichen Mediation entnehmen Sie bitte dem Flyer "Richterliche Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes NRW. Ein Angebot zur alternativen Streitbeilegung", der der als E-Mail versandten Pressemitteilung als Anhang beigefügt ist und ansonsten beim Oberverwaltungsgericht und bei den Verwaltungsgerichten angefordert werden kann. Anhang zur Pressemitteilung:

0168 OVG
Mnster_Flyer_09_bla

6 Vorgesehene Seminare Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete: 2006 in Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin oder Inhouse-Seminare

6.1 Baden-Baden - Seminare

Zeit / Ort	7. und 8. März 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Verkehrsordnungswidrigkeiten. nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	9. und 10. Mai 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Verkehrsordnungswidrigkeiten. nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	6. und 7. Juni 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Verkehrsordnungswidrigkeiten: nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	14. und 15. März 2006/ Baden-Baden
Thema	<u>Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars :</u> www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm

Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	18. und 19. Mai 2006 /Baden-Baden
Thema	<u>Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars</u> : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	8. und 9. Juni 2006 /Baden-Baden
Thema	<u>Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars</u> : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	16. und 17. März 2006 /Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	23. und 24. Mai 2006 /Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion..
Zeit / Ort	1. und 2. Juni 2006/Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

Baden- Baden ist eine Stadt, in der man fast außerordentlichen Schauplätze zu Fuß erreichen an, die Stadt bietet auch Veranstaltungen aller Art. Sie bieten Anregung und Entspannung nach dem Seminartag.

[Veranstaltungen \(Theater, Oper, Konzerte, Festveranstaltungen usw.\) in Baden-Baden. Eine Übersicht](#)

6.2 Berlin - Seminare

Zeit / Ort	27. und 28. Juni 2006 / Berlin
Thema	Vernehmungstaktik nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminars im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	29. und 30. Juni 2006 / Berlin
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminars im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

6.3 Frankfurt/Main - Seminare

Zeit / Ort	21. und 22. März 2006 / Frankfurt/Main
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminars im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	25. und 26. April 2006/ Frankfurt/Main
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten</u> nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminars im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	23. und 24 März 2006/ Frankfurt/Main

Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	27. und 28. April 2006/ Frankfurt/Main
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

6.4 Koblenz - Seminare

Zeit / Ort	18. und 19. April 2006/Koblenz
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars</u> : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	13. und 14. Juni 2006/ Koblenz
Thema	<u>Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars</u> .: www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	20. und 21. April 2006/Koblenz
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	3. und 4. Juli 2006/Koblenz
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm

	www.ra-karlbrenner.de/owiz_owiz_seminare.htm
Kosten des Semintages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

6.5 Weitere Seminare bei den Studieninstituten Hagen, Mecklenburg-Vorpommern (Malchin), der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, in Duisburg.

Anmeldungen zu den owiz - Seminaren (Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin) müssen bis spätestens 8 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Ein Rücktritt ist nach der Anmeldung ausgeschlossen. Die entsendende Behörde kann selbstverständlich einen anderen, als die bereits angemeldeten Bediensteten, entsenden.

Weitere Seminar-Themen finden Sie, wenn Sie anklicken:

www.ra-karlbrenner.de

unter „Seminare“ und sich dann weiter führen lassen.

6.6 II Inhouse - Seminare

Bußgeld -, Vollstreckungsrechts – und andere Seminare für die Ausbildung der Kommunalbediensteten können eingesehen werden:

Klicken Sie an:

<http://www.ra-karlbrenner.de>

und folgen Sie dann den dortigen Hinweisen.


Seminare können auch als Inhouse - Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine Übersicht über die möglichen Seminarthemen Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete können sie – direkt - anwählen unter

<http://www.recht-find.de/InhouseSeminare.pdf>


Wenden Sie sich wegen der Organisation an die genannten Studieninstitute oder direkt an die owiz-Redaktion (E- Mail: kbrenner@netmedia.de).


7 Rezensionen

Aus dem Hause Beck, München

<p>Juristische Kurz-Lehrbücher</p>  <p>Kai Ambos Internationales Strafrecht Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht</p> <p>Verlag C. H. Beck</p>	<p>7.1 Internationales Strafrecht</p> <p>Ambos Lehrbuch/Studienliteratur</p> <p>Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht</p> <p>Ein Studienbuch</p> <p>Von Prof. Dr. Kai Ambos. Unter Mitarbeit von Dr. Peter Rackow und Dennis Miller, 2006. XL, 491 S. Kartoniert, C. H. Beck ISBN 3-406-54163-1; € 29,80.</p> <p>Die zunehmende Bedeutung und Komplexität des »internationalen Strafrechts« macht dieses Werk notwendig. Der Autor stellt in seinem neuen Lehr- und Studienbuch das »internationale Strafrecht« systematisch und umfassend dar. Anhand von Fällen, Beispielen und Übersichten wird die komplizierte Materie auch didaktisch ausgezeichnet aufbereitet.</p> <p>Aus dem Inhalt: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht.</p> <p>Ein guter Einstieg für Studenten und Referendare, aber auch für Praktiker</p>
---	--

Aus dem Hause Wolters Kluwer / Carl Link Verlag

	<p>7.2 Gewerbe- und Gaststättenrecht</p> <p>Gerhard Hicel / Fritz Wiedmann</p> <p>Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis</p> <p>Loseblatt-Grundwerk 1 Ordner z.Zt. ca. 1164 Seiten, EUR 96,00; ISBN 3-556-82010-2.</p> <p>Das Loseblattwerk bringt die einschlägigen Gesetzesvorschriften und kommentiert mehrere wichtige Vorschriften in kurgefassten konzentrierten Sätzen. Die leicht verständlichen Texte sind für den Praktiker bestens geeignet.</p>
---	---

	<p>7.3 Kündigungsschutz für Arbeitnehmer von Wolfgang Daubler, € 9,80 – MyDVDBox: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen,</p> <p>ARD-Ratgeber Recht-Verbraucherzentrale</p> <p>Herausgegeben von - Red. von: Möller, Karl-Dieter/Nell, Thomas/Range-Ditz, Daniela.</p> <p>Der Autor</p> <p>Dr. Wolfgang Daubler, Professor für deutsches und europäisches Arbeitsrecht, bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen, wurde durch zahlreiche Fachveröffentlichungen bekannt. Außerdem besitzt er langjährige Erfahrungen in 'Ratgeber'-Sendungen des 'mdr' und von 'Radio</p>
---	---

Bremen'.

7.4 askSam 6 Pro

askSam Logistic Center / VT, Friedrich List Str. 6/2, D-72805 Lichtenstein,

Tel.: +49(0)700-00275726 Fax: +49(0)7129-60953

Email: info@asksam.de

askSam verwaltet und archiviert jede Art von Daten und Informationen. Dabei spielt die Form keine Rolle, ob strukturierte Daten wie Adressen, Mischdaten wie Protokolle und Faxe oder reine Textdokumente. Wie ein Rechercheprofi durchsucht das Programm unstrukturierte Volltexte, erstellt Berichte wie eine Datenbank, löst arithmetische Aufgaben und sortiert nach gewünschten Kriterien. Die Texte und Daten können gescannt und mit OCR erfasst, importiert oder über die integrierte Textverarbeitung eingegeben

Neue Funktionen in askSam 6 Pro

Dynamische Ordner-Ansicht: Organisieren Sie Ihre Informationen in Ordnern

AskSam 6 Pro bietet Ihnen eine komplett neue Art und Weise Ihre Informationen zu ordnen. Durch die dynamische Ordner Ansicht können Ihre Daten automatisch in Ordnern und Unter-Ordnern platziert werden. Im Gegensatz zu anderen Anwendungen stellt askSam diese Ordner dynamisch dar. Sie wählen in Ihrer Datenbank ein Feld aus und askSam bildet basierend auf den Inhalten dieses Felds die dazugehörige Ordner-Ansicht. Natürlich können Sie den Feldnamen, der die Ordner-Ansicht benennt, jederzeit ändern. So können die Daten entsprechend gegliedert in einer neuen Zusammenstellung von Ordnern dargestellt werden. Dies ist ein sehr leistungsfähiger Weg Ihre Informationen zu analysieren.

- Daten in Ordnern und Unter-Ordnern organisieren (Multi-Level)
- Möglichkeit in den Dokumenten zu blättern und die Dokumente zu durchforsten
- Möglichkeit die Daten von allen Seiten zu betrachten
- Möglichkeit die Felder zu definieren, die als Ordner in askSam dargestellt werden
- Mit der rechten Maustaste schnell auf Funktionen wie Export, Löschen, Email, Drucken zugreifen
- Individuelle Einrichtung der Ordner-Ansicht
- Komplett neue Benutzerschnittstelle für den einfachen Zugriff auf Ihre Daten

Speichern Sie Webseiten direkt in askSam

askSam 6 Pro bietet Ihnen die Möglichkeit, Webseiten direkt aus dem Microsoft Internet Explorer in askSam zu speichern. Sie können bestimmen, ob Sie nur die ausgewählte Webseite oder auch die dazugehörigen verlinkten Seiten speichern möchten. Diese können Sie dann mit einem Titel, einem Schlüsselwort oder mit einer Notiz kennzeichnen. Sie können Webseiten direkt in Eingabemasken, die Sie selbst kreieren, speichern. Sie spezifizieren nur die Felder, die im direkten Zusammenhang mit Ihren benötigten Informationen stehen. Sollten Sie zum Beispiel Lebensläufe speichern, sind für Sie die Felder mit Namen, Adresse und Telefonnummer wichtig. Sollten Sie hingegen Nachforschungen betreiben, speichern Sie wahrscheinlich den Namen des Autors, den Titel und den Verlag. Das bedeutet, daß Sie mit askSam auf einfachste Art und Weise Informationen aus dem Web in Ihre Datenbank aufnehmen können.

- mit askSam steht Ihnen ein unveränderliches Archiv von gespeicherten Webseiten zur Verfügung
- askSam speichert die kompletten Webseiten mit Grafiken, Tabellen und Frames
- Nahtlose Integration in Microsoft Internet Explorer

- Einfügen von Notizen, Kommentaren und Schlüsselwörtern, um die gespeicherten Webseiten zu kennzeichnen
- Eingliedern der Webseiten in Ordner und Unterordner
- Speichern der Seiten in von Ihnen definierten Eingabemasken
- Speichern einer Einzelseite, der gesamten Homepage oder von markierten Teilen einer Seite möglich

Neue Browser Ansicht für gespeicherte Webseiten

Die neue Browser Ansicht von askSam zeigt Ihnen die Webseiten genauso, wie sie in Ihrem Browser dargestellt werden - komplett mit Grafiken, Frames und Tabellen.

- Sie sehen die Seiten exakt so wie sie in Ihrem Web-Browser erscheinen
- Wenn Sie den Browser Modus ausschalten, können Sie den Inhalt oder die Meta-Informationen der Webseiten bearbeiten

Mit den neuen Werkzeugordnern ist askSam noch einfacher zu bedienen

- Übersichten erstellen
- Eingabemasken hinzufügen
- Reports ausführen
- Direkte Auswahl von Lesezeichen
- gespeicherte Suchabfragen starten
- mit der rechten Maustaste können Elemente wie Reports und Eingabemasken bearbeitet, ausgeführt und neu erstellt werden

Automatische Erstellung von Picklisten basierend auf Feldinhalten

Mit der neuen Picklisten-Option können Sie automatisch Picklisten erstellen, die auf Feldinhalten basieren. Haben Sie z.B. ein Feld mit Schlüsselwörtern, kann askSam eine Pickliste mit den Wörtern erstellen, die Sie in diesem askSam Feld eingegeben haben. Sollten in diesem Feld mehrere Eingaben vorhanden sein, generiert askSam automatisch eine Liste. Ein Beispiel: askSam verarbeitet die folgenden Feldinhalte in eine Pickliste:

Schlüsselwörter [Börse; Finanzen; Kultur; Politik; Projekte; Reisen; Restaurants; Sport;]

Alle Eingaben innerhalb des Schlüsselwort-Feldes werden automatisch in alphabetischer Reihenfolge in einer Pickliste angezeigt.

- Automatische Generierung einer Pickliste basierend auf einem Feld der aktuellen oder einer anderen askSam Datei
- Definieren eines Trennzeichens, das Begriffe separiert (z.B. Komma oder Strich-Punkt)
- askSam präsentiert und sortiert die Picklisten automatisch
- Einfache Generierung von Listen aus Schlüsselwörtern, Autoren, Kategorien usw.

Verbesserungen der Suchmechanismen

Die Trefferliste als angedocktes oder schwebendes Fenster

Die Ergebnisse Ihrer Abfragen können ab sofort in einem frei schwebenden Fenster dargestellt werden. So kann das Fenster neben der askSam Datei platziert werden (dazu benötigen Sie einen großen oder hochauflösenden Bildschirm). Sie können das Fenster aber auch wie bisher an beliebiger Position im Hauptfenster andocken, um Platz zu sparen.

Gleichzeitige Darstellung von Trefferlisten in mehreren Dateien

Im Trefferlisten Fenster können Sie mittels den neuen Karteikartenreitern schnell und einfach die abgefragten Datenbanken wechseln.

Gespeicherte Suchen mit individuellen Trefferlisten

Sie können ab sofort gespeicherte Suchen mit selbst erstellten Trefferlisten verknüpfen, die automatisch zur Darstellung des Ergebnis verwendet werden. Zuerst müssen Sie die anzuzeigenden Spalten und eine Sortierreihenfolge definieren. Dies geschieht entweder durch Anpassen der Standardeinstellung oder durch Kreieren einer neuen Ansicht. Daraufhin können Sie im Dialog für gespeicherten Suchen die Option „Spezielle Trefferliste“ anklicken und die entsprechende Trefferliste auswählen.

Pickliste in Abfragen zu gespeicherten Suchen

Sie können gespeicherte Suchen so anlegen, dass vor dem Ausführen der Suche ein Suchbegriff eingegeben werden kann. In der neuen Version ist es nun möglich, den gewünschten Suchbegriff bequem aus den Werten einer Pickliste auszuwählen, ohne die Tastatur bemühen zu müssen. Zum Beispiel kann eine Abfrage, in der Sie einen Verkaufsrepräsentanten auswählen müssen, Ihnen die vorhandenen Verkäufer in einer Liste anzeigen.

Suche nach einem speziellem Ausdruck oder mehreren Wörtern

Bei Abfragen in gespeicherten Suchen haben Sie ab sofort die Möglichkeit entweder nach einem speziellen Ausdruck (z.B. Ledersofa) oder nach mehreren Wörtern (z.B. Leder und Sofa) zu suchen. Im letzteren Fall werden auch Sätze wie „Das Sofa ist aus Leder“ gefunden.

Verbesserungen in Übersichten (Reports)

Pickliste in Abfragen zu gespeicherten Suchen

Sie können gespeicherte Suchen so anlegen, dass vor dem Ausführen der Suche ein Suchbegriff eingegeben werden kann. In der neuen Version ist es nun möglich, den gewünschten Suchbegriff bequem aus den Werten einer Pickliste auszuwählen, ohne die Tastatur bemühen zu müssen. Zum Beispiel kann eine Abfrage, in der Sie einen Verkaufsrepräsentanten auswählen müssen, Ihnen die vorhandenen Verkäufer in einer Liste anzeigen.

Wortliste in Abfragen

Für alle Reports und gespeicherte Suchen, die eine Abfrage verwenden, können Sie ab sofort Sucheingaben aus der Wortliste selektieren, die direkt in die Eingabe eingefügt werden. Die Wortliste ist für indizierte Datenbanken verfügbar und enthält alle Wörter, die in der Datenbank vorkommen.

Reports und Seitenformate

Reports bieten Ihnen ab sofort die Möglichkeit, ein spezielles Seitenformat festzulegen. Legen Sie kein Format fest, verwendet askSam die Standard Einstellung Ihres Druckers. Das Ergebnis eines ausgeführten Reports wird automatisch im voreingestellten Seitenformat ausgegeben.

Import Verbesserungen

Verbesserter E-Mail Import

Der E-Mail Import wurde durch die Möglichkeit Outlook 2003 Daten zu importieren erweitert. Weiterhin wird das Standard Mail Verzeichnis von PocoMail v3 automatisch gefunden.

Verbesserter CSV Import

Der Import für Textdateien importiert mehrzeilige Textfelder jetzt so, dass diesen nach dem Import weitere Zeilen hinzugefügt werden können.

Verbesserter Import von älteren dBase Dateien

Weitere Verbesserungen

- Eine neue Log Funktion protokolliert E-Mails, die mittels der Serienbrief Funktionalität versendet wurden.
- Verbesserte Hilfe-Funktion
- Verbessertes Anwenderhandbuch und verbesserte Anleitung zum Start mit askSam (inklusive Tutorial).
- Die Vorlagen wurden überarbeitet. Neu hinzugekommen sind Vorlagen für FAX und Memos, Webseiten Archive und Wissensdatenbanken.
- Neue Optionen in Import- und Reorganisationsdialogen zum automatischen Schließen des Fensters, sobald der Vorgang beendet ist.

Neue Einstellungsmöglichkeit im Dialog für Dateieigenschaften „gespeicherte Internetseiten im Browser anzeigen“. Mit dieser Option können Sie bestimmen, ob gespeicherte Internetseiten in der normalen askSam Ansicht (als Text ohne Grafik) oder im askSam Browser (mit der kompletten Formatierung) angezeigt werden.

- Neue Einstellungsmöglichkeit im EXTRAS – OPTIONEN Dialog „Popup Pickliste nur beim Hinzufügen von Dokumenten“. Dieses Option beeinflusst das Erscheinen der Picklisten. So können Sie einstellen, ob eine Pickliste nur beim Anlegen eines neuen Dokuments oder auch beim Editieren eines bereits bestehenden Dokuments angezeigt wird.
- Der askSam Editor unterstützt ab sofort 50 Tabulatoren pro Zeile (gegenüber 12 in der letzten Version).
- Reports können ab sofort im .ASK Format exportiert werden.
- Neue Befehle wurden zu den Dialogen zur Werkzeugleisten- und Tastaturanpassung hinzugefügt.
- Neue Einträge wurden im Hilfemenü hinzugefügt. Über diese erreicht man schnell und einfach die askSam Homepage, das Support Forum, sowie die elektronische Version der askSam Dokumentation.
- Die Liste der Punktionszeichen für die Suche und die Indizierung wurde erweitert.
- Es wurde eine „Standard“ Taste im Füllwörter Dialog hinzugefügt, mit der sich die Liste der Füllwörter auf die Standardliste zurücksetzen lässt.
- Die Sortierungsfunktionen unterstützen ab sofort auch das Sortieren von negativen Zahlen.

8 Zu guter Letzt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, schicken Sie doch einschlägige Gerichtsurteile, die auch Ihre Kollegen interessieren, an die Redaktion. Auch kurze Fach - Beiträge sind willkommen. Danke im Voraus.

Ihre Redaktion.

Übersicht Veranstaltungen 2006 in Baden-Baden

April 2006

Wiener Philharmoniker I



Samstag, 01. April 2006

Uhrzeit: 19.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 45,- bis 150,- EUR

Christian Thielemann Dirigent
Wiener Philharmoniker

SWR Kammerkonzertreihe



Samstag, 01. April 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr
Ort: Museum Frieder Burda
Eintritt: 11,- EUR

Porträtkonzert Moritz Eggert

Wiener Philharmoniker II



Sonntag, 02. April 2006

Uhrzeit: 11.30 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 45,- bis 150,- EUR

Christian Thielemann Dirigent
Wiener Philharmoniker

13. Badener-Badener Parfumbörse



Sonntag, 02. April 2006

Uhrzeit: von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Ort: Kurhaus
Eintritt: 4 €, ermäßigt 3 €, bis 12 Jahre frei

Die Baden-Badener Parfumbörse ist der Parfümflakontreff in Mittelbaden und erfreut sich großer Beliebtheit. Deshalb haben sich bereits viele Parfümfreunde aus dem In- und Ausland angekündigt.

Von Armani bis Yves Saint Laurent, von den alten Originalen bis zu den aktuellsten Miniaturen – es bleibt hier sicher kein Parfümwunsch unerfüllt.

Baden-Baden Boogie Nights



**Mittwoch, 05. April 2006 bis
Samstag, 08. April 2006**

Ort: verschiedene Orte

2. Internationales Boogie Woogie Festival

Elf Pianisten der internationalen Spitzenklasse samt Bands und Special Guests stellen vier Nächte lang die City auf den Kopf. In exklusiven Locations entfesseln sie Partystimmung – ein Festival der Lebensfreude.

American Minimalism



**Freitag, 07. April 2006 bis
Sonntag, 09. April 2006**

Ort: Festspielhaus

Ensemble Modern u.a.

"Das Fest"



Freitag, 07. April 2006

Ort: Theater

Nach dem Dogma-Film von Thomas Vinterberg und Mogens Rukov für die Bühne bearbeitet von Bo Hr. Hansen.

"Man soll sich in das Leben seiner Kinder nicht einmischen. Zuschauen kann man. Man kann sich wundern, soll sich aber nicht einmischen. Sie tun, was sie tun. Wenn sie ihre Möglichkeiten vergeuden, tun sie das. Das ist dann nicht meine Schuld."

ELIAS von Mendelssohn Bartholdy



Sonntag, 09. April 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Kurhaus

Solisten: N.N.
Südwestdeutscher Brahmschor
Baden-Badener Philharmonie
Günter Horn, Dirigent

Bach: Matthäus-Passion



Freitag, 14. April 2006

Uhrzeit: 17.00 Uhr

Ort: Festspielhaus

Eintritt: 24,- bis 80,- EUR

Helmut Müller-Brühl, Dirigent
Dresdner Kammerchor
Kölner Kammerorchester

Osterkonzert



Samstag, 15. April 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr
Ort: Kurhaus
Eintritt: 20,- bis 30,- EUR

Yasushi Ideue, Violine
Baden-Badener Philharmonie
GMD Werner Stiefel

Kindertag im Festspielhaus - Benjamin Blümchen



Samstag, 22. April 2006

Uhrzeit: 15.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 20,- EUR

Familien-Musical für Kinder ab 4 Jahre
Cocomico Köln

Nigel Kennedy



Sonntag, 23. April 2006

Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 24,- bis 80,- EUR

Nigel Kennedy Violine
Pieter Daniel Dirigent
Polish Chamber Orchestra

8. Sinfoniekonzert



Freitag, 28. April 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr
Ort: Kurhaus
Eintritt: 15,- bis 25,- EUR

Latica Honda-Rosenberg, Violine
Baden-Badener Philharmonie
Dirigent: N.N.

Ballett International



**Freitag, 28. April 2006 bis
Sonntag, 30. April 2006**

Uhrzeit: verschiedene Zeiten
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 24,- bis 80,- EUR

Grupo Corpo: Deutschlandpremiere "Lecuona"

Mai 2006

Ortenau Select Weingala

Freitag, 05. Mai 2006

Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: ab 21,- EUR

Schmecken, hören und fühlen Sie die Ortenau. Einzigartig die Landschaft, vollmundig die Weine, lebensfroh die Winzerinnen und Winzer! Das Opening Ortenau Select spannt einen Bogen voller Genüsse.

Cecilia Bartoli

Sonntag, 14. Mai 2006

Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 54,- bis 180,- EUR

Cecilia Bartoli Mezzosopran

Freiburger Barockorchester

Singendes und klingendes Baden-Baden

Samstag, 20. Mai 2006

Ort: Centrum

Baden-Badener Gesangsvereine präsentieren ein unterhaltsames musikalisches Programm in der gesamten Innenstadt

Internationales Galopprennen - Frühjahrsmeeting

**Samstag, 20. Mai 2006 bis
Sonntag, 28. Mai 2006**

Uhrzeit: ab 13.30 Uhr

Ort: Galopprennbahn Iffezheim

Rennfieber in Iffezheim - prickelnde Atmosphäre, aufregender Nervenkitzel, spannungsvolle Erwartung!

Gitarrenduo Odendahl & Singer



Samstag, 20. Mai 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Spitalkirche Baden-Baden

Sechs Kompositionen der Beatles ziehen sich als roter Faden durch das diesjährige neue Programm, das unter dem Titel „Musiklegenden“ vom Gitarrenduo Odendahl und Singer dargeboten wird.

Anne-Sophie Mutter - Mozart-Violinkonzerte (I)



Donnerstag, 25. Mai 2006

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Festspielhaus

Eintritt: 57,- bis 190,- EUR

Anne-Sophie Mutter Violine und Leitung
London Philharmonic Orchestra

Anne-Sophie Mutter - Mozart-Violinkonzerte II



Samstag, 27. Mai 2006

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Festspielhaus

Eintritt: 57,- bis 190,- EUR

Anne-Sophie Mutter Violine und Leitung
Yuri Bashmet Viola
London Philharmonic Orchestra

Juni 2006

Hélène Grimaud



Freitag, 02. Juni 2006

Uhrzeit: 19.30 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 21,- bis 70,- EUR

Hélène Grimaud Klavier
Deutsche Kammerphilharmonie Bremen

Open-Air-Konzert



Freitag, 02. Juni 2006

Uhrzeit: 22.30 Uhr
Ort: Altes Schloss
Eintritt: 35,- EUR

Martin Grubinger Multipercussion
Werke von Jannis Xenakis, Anders Koppel, Arvo Pärt, Martin Grubinger

Wagner: Lohengrin



**Samstag, 03. Juni 2006 bis
Mittwoch, 07. Juni 2006**

Uhrzeit: 16.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 55,- bis 220,- EUR

Kent Nagano Musikalische Leitung
Festspielchor Baden-Baden
Deutsches Symphonie-Orchester Berlin

Martin Stadtfeld



Sonntag, 04. Juni 2006

Uhrzeit: 11.30 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 20,- bis 65,- EUR

Martin Stadtfeld - Klaviermatinee

Martha Argerich , Riccardo Chailly



Sonntag, 04. Juni 2006

Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 45,- bis 150,- EUR

Martha Argerich Klavier
Riccardo Chailly Dirigent
Gewandhausorchester Leipzig

Musikalisches Morgenerwachen



Montag, 05. Juni 2006

Uhrzeit: 8.00 Uhr
Ort: Museum Frieder Burda
Eintritt: 75,- EUR

Hille Perl Viola da Gamba
Lee Santana Laute
Ensemble Hofkapelle

Beethoven-Nacht



Dienstag, 06. Juni 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 29,- bis 95,- EUR

Kent Nagano Dirigent
Mari Kodama Klavier
Deutsches Symphonie-Orchester Berlin

28. Mittelalterliche Winzertage



**Freitag, 09. Juni 2006 bis
Sonntag, 11. Juni 2006**

Ort: Steinbach

Ein fröhliches Weinfest in den mittelalterlichen Gassen und Winkeln Steinbachs. Feiern Sie mit!

Richard Galliano & Septet



Samstag, 17. Juni 2006

Ort: Kurhaus

"Piazzolla Forever"

Juli 2006

Riesenwiesenfest



Sonntag, 02. Juli 2006

Ort: Klosterwiese

Ein Riesenfest für Jung und Alt erwartet Sie!

Join Jazz Open-Air



Sonntag, 02. Juli 2006

Ort: Kurgarten

Chris Barber & Friends

Der Ring der Nibelungen vor Gericht



Freitag, 07. Juli 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Festspielhaus

Eintritt: 20,- bis 65,- EUR

Dr. jur. Alfred Biolek und Gwyneth Jones

Filmeinspielungen aus dem Bayreuther Jahrhundert-Ring in der Inszenierung von Patrice Chéreau

Wagner: Das Rheingold



Donnerstag, 13. Juli 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Festspielhaus

Eintritt: 65,- bis 220,- EUR

50 Jahre Deutsch-Französische Gesellschaft



**Freitag, 14. Juli 2006 bis
Sonntag, 23. Juli 2006**

Ort: Innenstadt

Ein großes Eröffnungsfest am 14. Juli und weitere Jubiläumsfeierlichkeiten erwarten Sie.

Wagner: Die Walküre



Freitag, 14. Juli 2006

Uhrzeit: 16.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 65,- bis 220,- EUR

Valery Gergiev Musikalische Leitung
Orchester des Mariinsky-Theaters St. Petersburg

30. Internationales Oldtimer-Meeting



**Samstag, 15. Juli 2006 bis
Sonntag, 16. Juli 2006**

Ort: Kurgarten
Eintritt: EUR 8,-

"Deutschlands schönstes Oldtimer-Treffen, ein wahres Freilichtmuseum der Automobilgeschichte in wunderschöner grüner Kulisse".

Wagner: Siegfried



Sonntag, 16. Juli 2006

Uhrzeit: 16.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 65,- bis 220,- EUR

Valery Gergiev Musikalische Leitung
Orchester des Mariinsky-Theaters St. Petersburg

Wagner: Götterdämmerung



Dienstag, 18. Juli 2006

Uhrzeit: 16.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 65,- bis 220,- EUR

Valery Gergiev Musikalische Leitung
Chor und Orchester des Mariinsky-Theaters St. Petersburg

Wagner: Tristan & Isolde



Mittwoch, 19. Juli 2006

Uhrzeit: 16.00 Uhr
Ort: Festspielhaus
Eintritt: 54,- bis 180,- EUR

Valery Gergiev Dirigent
Die Solisten werden Anfang 2006 bekannt gegeben.
Orchester des Mariinsky-Theaters St. Petersburg

Baden-Badener Sommernächte



**Freitag, 21. Juli 2006 bis
Sonntag, 23. Juli 2006**

Ort: Kurgarten

Deutschlands schönste Partymeile in der Kulisse rund um Kurhaus, Casino und historischer Trinkhalle lädt am Wochenende vom 21. bis 23. Juli 2006 zu den „Baden-Badener Sommernächten“.

Jiddische Lieder und ostjüdische Musik.



Samstag, 29. Juli 2006

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Spitalkirche Baden-Baden

Mit Annegret Ade, Gesang und Violine, und Ulrich Singer, Gitarre

Es war einmal... - so könnte man die ostjüdische Musik überschreiben, denn sie entstammt einer untergegangenen Welt...

August 2006

Internationale Galopprennen "Große Woche"



**Samstag, 26. August 2006 bis
Sonntag, 03. September 2006**

Uhrzeit: ab 13.30 Uhr

Ort: Galopprennbahn Iffezheim

Rennfieber in Iffezheim - prickelnde Atmosphäre, aufregender Nervenkitzel, spannungsvolle Erwartung!

September 2006

Grand-Prix-Ball



Samstag, 02. September 2006

Ort: Kurhaus

Der gesellschaftliche Höhepunkt anlässlich der Internationalen Galopprennen!

Yamato - The Drummers of Japan



**Dienstag, 12. September 2006 bis
Sonntag, 17. September 2006**

Uhrzeit: verschiedene Zeiten

Ort: Festspielhaus

Eintritt: 24,50 bis 56,- EUR

Archaische Kraft und pure Energie, meditative Präzision und vielschichtiger Rhythmus beherrschen die Bühne, wenn YAMATO die klassische japanische Trommel, die Taiko, schlagen.

SWR3 New Pop Festival



**Donnerstag, 21. September 2006 bis
Samstag, 23. September 2006**

Ort: verschiedene Orte

Vom 21. bis 23. September präsentiert das SWR3 New Pop Festival zusammen mit Mercedes-Benz drei Tage lang live Geheimtipps aus der nationalen und internationalen Musikszene.

Oktober 2006

Udo Jürgens



Donnerstag, 19. Oktober 2006

Ort: Festspielhaus

und sein Orchester Pepe Lienhard mit seinem Programm "Jetzt oder nie".

Weitere Informationen folgen.

Sales & Racing Festival



**Freitag, 20. Oktober 2006 bis
Sonntag, 22. Oktober 2006**

Ort: Galopprennbahn Iffezheim

Rennfieber in Iffezheim - prickelnde Atmosphäre, aufregender Nervenkitzel, spannungsvolle Erwartung!

November 2006

Welttanzgala Baden-Baden



Samstag, 04. November 2006

Ort: Kurhaus

Das Rendezvous der Weltmeister mit zahlreichen Weltmeister-Formationen und exquisiten Tanzsport-Highlights. Tanzen Sie nach den Klängen des Ballorchesters, denn die Welttanz-Gala beschränkt sich nicht nur auf's Zuschauen.

Fernsehfilm-Festival Baden-Baden



**Mittwoch, 22. November 2006 bis
Samstag, 25. November 2006**

Ort: Kurhaus

Baden-Badener Tage des Fernsehspiels

Christkindelsmarkt



**Freitag, 24. November 2006 bis
Dienstag, 26. Dezember 2006**

Ort: Centrum

Der Baden-Badener Christkindelsmarkt in den Kurhaus Kolonnaden bietet vom 24. November bis 26. Dezember 2006 ein einmaliges und romantisch vorweihnachtliches Erlebnis für Jung und Alt.

Dezember 2006

Atze Schröder



Samstag, 09. Dezember 2006

Ort: Kurhaus

mit seinem Programm "Atze im Wunderland"

130